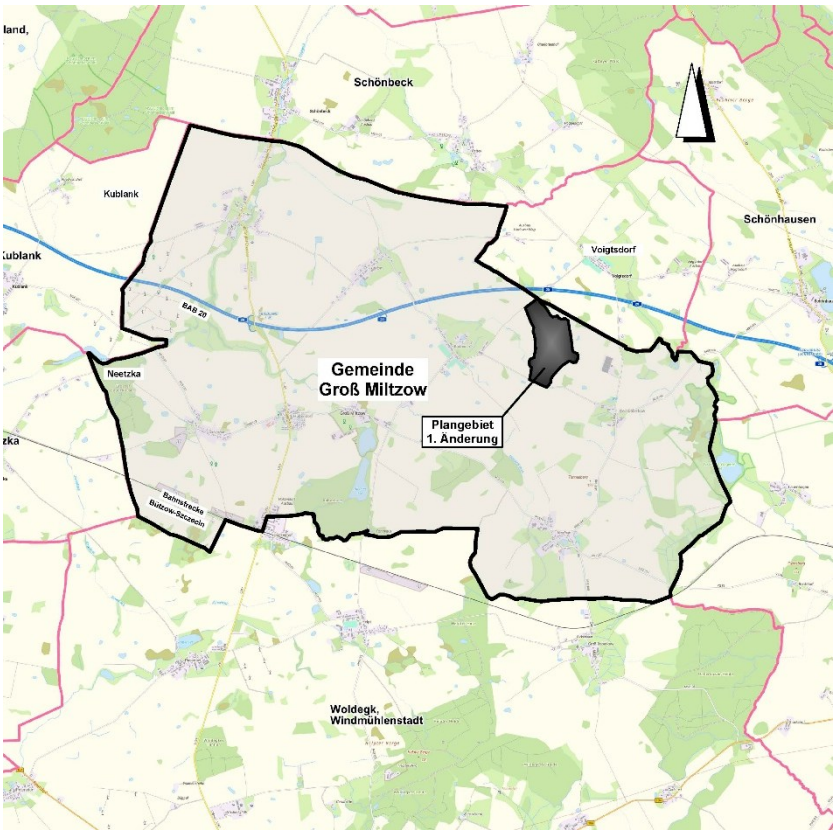
Gemeinde Groß Miltzow

Amt Woldegk

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck

für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow



FESTSTELLUNG

Begründung

02.09.2026

Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow

B E G R Ü N D U N G

Träger des Planverfahrens	Gemeinde Groß Miltzow vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Janke über Amt Woldegk Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk Fachbereich Bau-/Ordnungsamt Herr Nebe Tel. 03963/256517 Fax 03963/256535 Mail: d.nebe@amt-woldegk.de
Bauleitplanung:	SMB Wriezener Straße 36 16259 Bad Freienwalde Herr Müller Tel.: 03344 / 477 99 23 Mail: info@smb-planung.de
Grünordnungsplanung:	PLANUNGkompakt LANDSCHAFT Verdiring 6a 17033 Neubrandenburg Herr Meier-Schomburg, Frau Gebke Tel.: 0395 36310 245 Mail: e.meier-schomburg@planung-kompakt.de
Stand:	02.09.2026

Teil I

Begründung

Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck

für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow

Inhalt

1. ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH 6

1.1 Einführung und Erfordernis der 1. Änderung 6

1.2 Aufstellungsbeschluss 7

1.3 Kartengrundlage 7

1.4 Rechtsgrundlagen 7

1.5 Räumlicher Geltungsbereich 9

2. BESTANDSANALYSE 12

2.1 Angaben zur Gemeinde/Lage im Raum 12

2.2 Lage des Plangebietes 13

2.3 Naturräumliche Gegebenheiten 13

2.4 Vorhandene Bestandsstrukturen 14

2.5 Schutzgebiete/Schutzobjekte 15

3. AUSGANGSLAGE UND PLANUNGSABSICHT 16

3.1 Planungsabsicht 16

3.2 Gemeindliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Windenergienutzung“ 16

3.3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) 18

4. ANLASS UND ZIELE DES ÄNDERUNGSVERFAHRENS 20

4.1 Anlass der 1. Änderung 20

4.2 Ziel der 1. Änderung 20

4.3 Herleitung des Änderungsbereichs 21

5. ENTWICKLUNGSGEBOT 24

6. PLANUNGSBINDUNGEN 25

6.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP M-V) 25

6.1.1 Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Böden im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung 25

6.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MSE) 27

6.2.1 Aussagen aus dem aktuell rechtskräftigen RREP MS 28

6.3 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung 30

6.4 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung 31

6.4.1 Umgang mit dem Kriterium des möglichen Vorkommens des Schreiadlers 31

7. DARSTELLUNGEN IM ÄNDERUNGSBEREICH/AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 34
7.1 Sonstiges Sondergebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO) 34
7.2 Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land (§ 249c BauGB) 35
8. IMMISSIONSSCHUTZ / NATURSCHUTZ / KLIMASCHUTZ 36
8.1 Immissionsschutzrechtliche Belange 36
8.2 Naturschutzrechtliche Belange 36
8.3 Klimaschutzrechtliche Belange 37
8.4 Belange der Luftfahrt und Flugsicherung 37
9. ERSCHLIESSUNG UND MEDIEN 42
9.1 Verkehrliche Erschließung 42
9.1.1 Äußere Erschließung 42
9.1.2 Innere Erschließung und Feuerwehrzufahrt 42
9.2 Brandschutz 42
9.3 Technische Ver- und Entsorgung 43
10. HINWEISE 46
10.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Wirkungen 46
10.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft 47
10.3 Denkmalschutz 47
10.4 Kampfmittel 48
10.5 Wasserwirtschaft 48
10.6 Belange der Forstwirtschaft 50
10.7 Belange der Bundeswehr/Luftfahrtbehörde 51
10.8 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V und Vermessungsmarken 52
11. GESONDERTER BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG – UMWELTBERICHT TEIL II 1

ANLAGEN

Beschluss über das Entwicklungskonzept BESCHLUSSVORLAGE-NR. 21/2012-123

Entwicklungskonzept Groß Miltzow

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

A1 Darstellung Siedlungsabstände

Stellungnahmen zu luftfahrtbehördlichen Belangen

1. ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH

1.1 Einführung und Erfordernis der 1. Änderung

Der Klimaschutz ist eine zentrale Herausforderung unserer Zeit. Seit 2022 sind mehrere Gesetzesänderungen auf europäischer und auf bundespolitischer Ebene vollzogen worden, die zu einer Beschleunigung von Klimaschutzmaßnahmen führen und gleichzeitig die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern fördern werden.

Das Erreichen der verschärften nationalen Klimaschutzziele hängt maßgeblich vom Gelingen der Energiewende ab. Dazu muss Strom künftig fast vollständig aus regenerativen Energiequellen produziert werden. In Deutschland stellen hierbei Wind- und Solarenergie die wichtigsten Formen der Erneuerbaren Energien dar.

Die aktuellen Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gewichten die besondere Bedeutung und das überragende öffentliche Interesse der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit für die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den durchzuführenden Schutzgüterabwägungen überwiegend neu, indem sie als vorrangiger Belang zu werten sind.[1]

Das EEG 2023 verfolgt das Ziel, die inländische Stromerzeugung bereits im Jahr 2035 nahezu treibhausgasneutral zu gestalten, also nahezu vollständig durch erneuerbare Energien zu decken. Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird im EEG der Grundsatz verankert, dass erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und dabei auch der öffentlichen Sicherheit dienen.[2]

Zwischen der Gemeinde Groß Miltzow und dem Vorhabenträger besteht ein ausdrückliches Einvernehmen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufzustellen. Die Gemeinde steuert somit die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich des Gemeindegebietes und wirkt so auf die Umsetzung der eigenen Planungsziele im Rahmen eines ganzheitlichen Planansatzes hin.

Dementsprechend steht die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck (nachfolgend sTFNP genannt) im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow (nachfolgend vBPlan 17 genannt).

Mit der Planung und Aufstellung des Änderungsverfahrens sind folgende (bauplanungsrechtlich vorbereitende) Ziele verbunden:

1. Herleitung und Nutzung einer geeigneten Fläche zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie, hier Windenergie
2. Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und der Beachtung (Umsetzung) daraus resultierender Maßnahmen bei der Realisierung des Vorhabens
3. Beitrag der Gemeinde zur Verwirklichung der Energiewende und zum Klimaschutz durch Stromerzeugung aus Windenergie

[1] "Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist"

[2] Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (bmwk.de)

4. Windparkstandort innerhalb der Gemeinde und den regionalen Betreiber des künftigen Windparks Stadtwerke Neustrelitz GmbH, die naturwind schwerin gmbh und die Option weiterer Beteiligungen
5. Umfassender Beitrag zur Steigerung der gemeindlichen Einnahmen und Absicherung eines ausgeglichenen Gemeindehaushalts durch jährliche Einnahmen aus dem Flächenmodell-Nutzungsvertrag und gewerbliche Steuereinnahmen
6. Anteilige finanzielle Beteiligung der Kommune entsprechend § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge aus dem künftigen Windpark

1.2 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Miltzow hat am 12.09.2024 den Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch" der Gemeinde Groß Miltzow beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.10.2024 im Mitteilungsblatt des Amtes Woldegk "Woldegker Amtsbote" Jahrgang 34, Nr. 10/24 und im Internet unter www.amt.windmuehlenstadt-woldegk.de über den Link „ortsrecht/amtliche-bekanntmachungen" ortsüblich bekannt gemacht.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck wurde am 13.11.1997 vom Planungsverband erstmals beschlossen. Auf Grund eines Formfehlers wurde nach wiederholter Auslegung dieser Beschluss am 08.10.1998 wieder aufgehoben und gleichzeitig nach Heilung des Formfehlers erneut gefasst. Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan und seine Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V vom 09.03.1999 wurden am 05.Mai 1999 im Amtlichen Mitteilungsblatt bekannt gemacht und erlangte mit Ablauf dieses Datums seine Rechtskraft.

Die Planungsziele der Gemeinde Groß Miltzow haben sich gegenüber dem Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans in 1997 geändert. Sie möchte ihre eigene Planungshoheit mit dem Ausscheiden aus dem Planungsverband erlangen und hat hierfür in einer öffentlichen Sitzung vom 22.08.2006 den entsprechenden Beschluss gefasst. Gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung wurde die Kündigung beim Amt Woldegk fristgerecht eingereicht.

1.3 Kartengrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient der Ausschnitt der analogen Planzeichnung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans des Planungsverbands Schönbeck, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1999.

1.4 Rechtsgrundlagen

Folgende Gesetze bilden die Grundlage für die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V2011, S.870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)
- Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 01. Februar 2025
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz- LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), Zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438).

- Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 12.August 2025
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351)
- Hauptsatzung der Gemeinde Groß Miltzow in der Fassung der 2. Änderung vom 18.10.2021

Die Gesetze und Verordnungen gelten in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

1.5 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung ist gem. § 9 Abs. 7 BauGB in der Planunterlage zeichnerisch dargestellt.

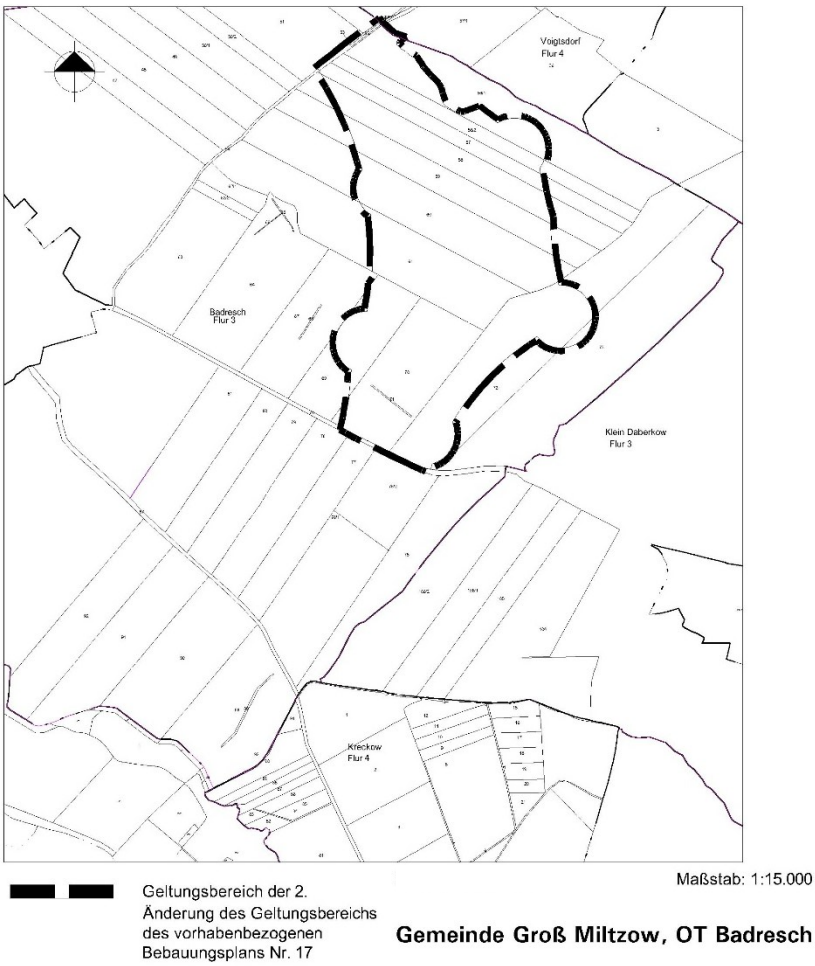


Abbildung 1: Darstellung der Geltungsbereichsausgrenzung der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- für den Teilbereich „Windpark Badresch“ in Verbindung mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow,

Die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans steht im direkten Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow (s. Abbildung 1).

Der Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow wurde durch die Gemeindevertreter in ihrer Sitzung am 04.04.2024 gefasst.

Bei der Flächenausweisung für die Windenergie an Land gibt es in der Praxis unterschiedliche Regelungen für die Platzierung von Windenergieanlagen (WEA) an den Grenzen der ausgewiesenen Flächen. Es werden zwei Varianten unterschieden:

1. „Rotor-in“: Hierbei muss die WEA inklusive ihres Rotors vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen.
2. „Rotor-out“: Bei dieser Regelung darf der Rotor der WEA über die ausgewiesene Fläche hinausragen. Lediglich der Turmfuß muss innerhalb der Windfläche platziert werden.

Der Vorhabenträger entschied sich im weiteren Verfahren die 1. Variante „Rotor-in“ zu verfolgen. Somit muss die überstellte Rotorfläche in die Flächenkulisse des Bebauungsplanes einbezogen werden.

Dementsprechend musste der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow vergrößert und seine 1. Änderung am 30.05.2024 beschlossen werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck wurde auf Grundlage der in der Anlage 1 des Beschlusses vom 30.05.2024 dargestellten Ausgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist somit identisch.

Im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB machte das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) in seiner Stellungnahme vom 02.07.2025 auf die Betroffenheit des Schreiadlers aufmerksam. Die drei, im südlichen Bereich geplanten Windkraftanlagen befinden sich im Nahbereich des Schreiadlervorkommens 068 Kreckow.

Gemäß § 45b Anlage 1 Abs.1 BNatSchG beläuft sich der Nahbereich für Schreiadler auf 1.500m. Innerhalb des Nahbereichs ist nach § 45b BNatSchG von einem nicht widerlegbaren, signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, das nicht durch Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Daher sei der Nahbereich nach Auffassung des LUNG M-V von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten.

Aufgrund der Einwendungen der Bevölkerung und der Hinweise der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Entwurf des FNP überarbeitet. Dies dient auch der Vermeidung von möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten. Nach Abwägung aller betroffenen Belange entschied sich die Gemeinde als zuständige Planungsträgerin für die Herausnahme einer südlichen Teilfläche des Planungsgebietes der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck, gelegen südlich der Gemeindestraße zwischen Badresch und Klein Daberkow. Die Verkleinerung bemisst sich auf ca. 25 Hektar und wurde im Rahmen der 2. Änderung des Änderungsbereichs durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Der neue Geltungsbereich ist im Übersichtsplan ersichtlich (s. Abbildung 1).

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans (sTFNP) umfasst mit einer Fläche von ca. 67,7 Hektar folgende Flurstücke:

Die Vorhabenfläche befindet sich in der Gemarkung - Badresch, Flur 3, Flurstücke 53 bis 55, 56/1 und 56/2; 57 bis 61, 69 bis 75, 76/1 und 76/2, 77, 78.

Es werden jeweils nur Teilflächen aus den voran aufgeführten Flurstücken für die WEA- Planung benötigt.

2. BESTANDSANALYSE

Zu den planungsbezogenen Sachverhalten und ihrer Erheblichkeit für das Vorhaben folgt eine kurz gefasste Gliederungsübersicht der Bestandssituation im Bereich des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des sTFNP. An dieser Stelle wird auf den Umweltbericht Teil II mit umfassend detaillierten Auseinandersetzungen und abschließenden Wertungen bzw. Einschätzungen zum Bestand verwiesen.

2.1 Angaben zur Gemeinde/Lage im Raum

Die Gemeinde Groß Miltzow gehört zum Verwaltungsbereich des Amtes Woldegk und befindet sich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Groß Miltzow liegt etwa 20 Kilometer östlich von Neubrandenburg und 7 Kilometer nördlich von Woldegk.

Sie gehört zu den Einzugsbereichen des Grundzentrums Woldegk und des Oberzentrums Neubrandenburg und die Ortsteile Groß Miltzow, Ulrichshof, Holzendorf, Golm, Lindow, Badresch, Klein Daberkow und Kreckow zählen zur Gemeinde.

Funktional bestehen Verbindungen zu den Nachbarstädten Strasburg/Uckermark und Friedland/Mecklenburg.

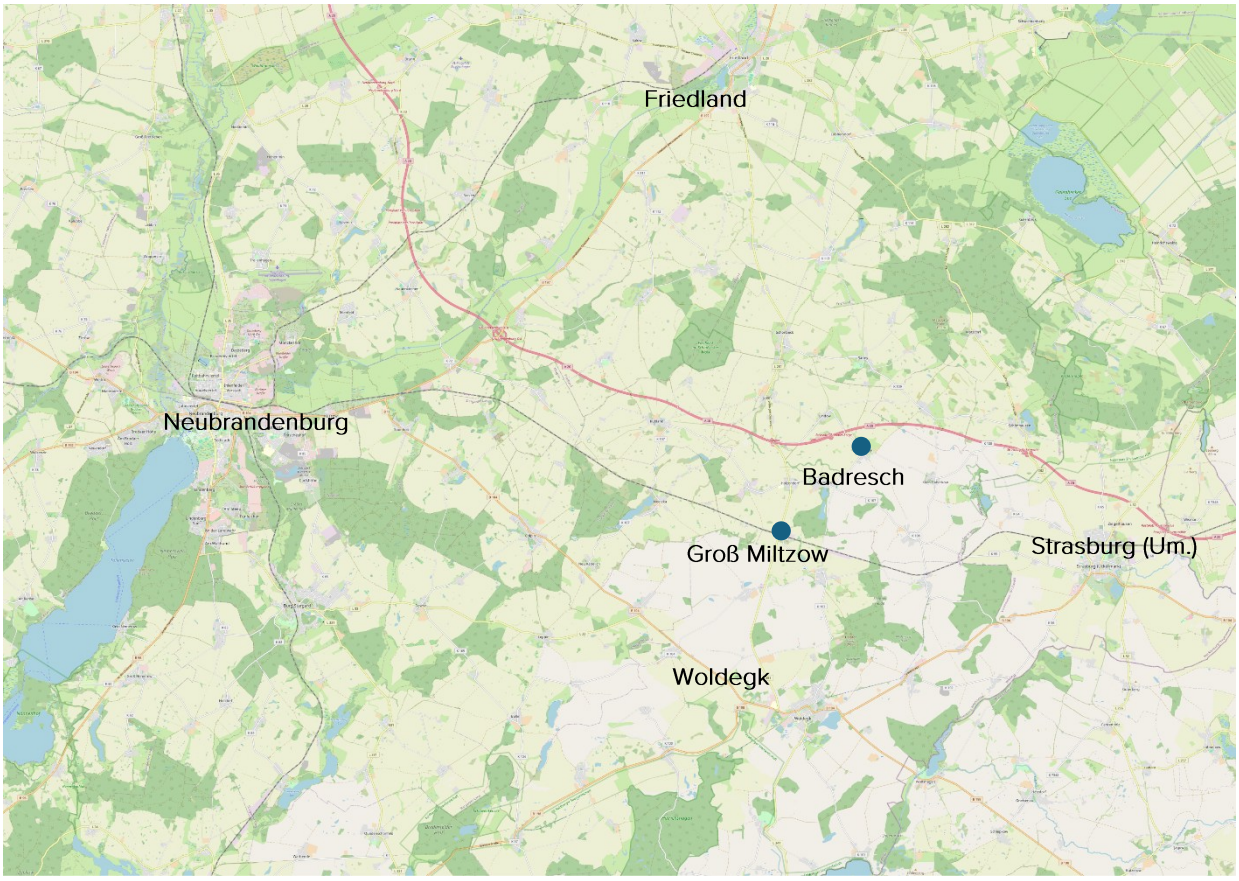


Abbildung 2: Lage der Gemeinde im Raum, Quelle OpenStreetMap, 05.2024

Auf der Gemeindegebietsfläche von 48,69 km^2 leben 989 Einwohner (Stand: 31.12.2022 www.wikipedia.de).

Umgeben wird Groß Miltzow von den Nachbargemeinden Schönbeck im Norden, Voigtsdorf und Schönhausen im Nordosten, Strasburg (Uckermark) im Osten, Woldegk im Süden, Neetzka im Westen sowie Kublank im Nordwesten.

Im Gemeindegebiet befinden sich wichtige Verkehrsadern des Bundeslandes und der Region.

Die Trasse der Ostseeautobahn BAB 20 Lübeck - Stettin quert das Gemeindegebiet zentral von Westen nach Osten und verläuft ca. 600 m nördlich der Ortslage von Badresch. Die Anschlussstelle Friedland befindet sich im Gemeindegebiet und die Anschlussstelle Strasburg etwa 5 km entfernt.

In Nord-Süd- Richtung verläuft die L 281 durch Groß Miltzow. Sie stellt die Verbindung her zu den Bundesstraßen B 104, B 198 und B 192. Im Bereich Holzendorf- Ausbau/ Oertzenhof befindet sich ein Bahnhof der Deutschen Bahn an der Bahntrasse Hamburg – Stettin (Güstrow- Pasewalk).

2.2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich ausschließlich auf dem Territorium der Gemeinde Groß Miltzow zwischen den Ortslagen östlich Badresch sowie im Nordosten oberhalb der BAB 20 Voigtsdorf, Klein Daberkow im Osten und Kreckow im Süden (s. Abbildung 3).



Abbildung 3: Lage des Geltungsbereichs im Gemeindegebiet von Groß Miltzow, Quelle OpenStreetMap, 05.2024

2.3 Naturräumliche Gegebenheiten

Der Standort liegt bei einer mittleren Höhe von ca. 90 m ü. NHN. Das Gelände weist ein Gefälle von Süden nach Norden auf. Die höchsten Erhebungen südlich der Gemeinde, im Woldegker Stadtgebiet sind die Helpter Berge, die 179,2 m ü. NHN erreichen. Die höchste Erhebung mit ca. 132 m ü. NHN befindet sich mit dem Tannenberg unweit der südlichen Geltungsbereichsgrenze. Der tiefste Bereich befindet sich nahe der A 20 bei einer Höhe von ca. 82,5 m ü. NHN.

2.4 Vorhandene Bestandsstrukturen

Gegenwärtige Nutzungen

Der Geltungsbereich umfasst fast ausschließlich intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen, die im Feldblockkataster als Ackerflächen geführt werden.

Laut Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de) wird die durchschnittliche Ackerzahl für diese Flächen mit 47 angegeben.

Südlich des Plangebiets verläuft an den Geltungsbereich direkt angrenzend die verkehrliche Verbindung zwischen Badresch und Klein Daberkow. Es handelt sich um einen ländlichen Weg.

Nachbarschaftliche Belange

Zu den benachbarten Gemeinden wird festgestellt, dass planungsrechtlich der Bestand hinsichtlich der Vergleichbarkeit zu Baugebieten nach der BauNVO eingeschätzt wird. Die im Zusammenhang bebauten Gebiete in den benachbarten Gemeinden weisen einen Abstand von mindestens 1000 m auf (s. Anlage A1 Darstellung Siedlungsabstände). Bei diesem Nachweis wird sich auf die Entfernung, gemessen vom Mastfußmittelpunkt bezogen.

Der Abstand zu im Zusammenhang bebauten Gebiete von mindestens 1.000m wird eingehalten.

Für die spätere Betrachtung hinsichtlich geringerer Abstände von Windenergieanlagen zu einer Wohnbebauung in Splittersiedlungen oder Einzelgehöften wird festgestellt, dass es Einzelgehöfte gibt in den Ortslagen (s. Anlage A1 Darstellung Siedlungsabstände).

1. Gemeinde Voigtsdorf, Dorfstraße 55 und 56

2. Gemeinde Lindow, Ausbau Lindower Weg

3. Gemeinde Klein Daberkow, westliches Einzelgehöft Hausnummer 8

Diese Splittersiedlungen liegen mehr als 800 Meter entfernt (Ausschlusskriterium) zu den geplanten Windkraftanlagenstandorten im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 17 und somit auch der 1. Änderung des sTFNP (s. Anlage A1 Darstellung Siedlungsabstände).

Der Abstand zu Splittersiedlungen von mindestens 800m wird eingehalten.

Vorbelastungen / Emissionsquellen

In der Umgebung des Plangebietes sind folgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden. Diese Anlagen haben Bestandsschutz.

Name der Anlage	Richtung	Entfernung in ca. Metern
Bundesautobahn BAB 20	Norden	120
Windpark Groß Miltzow	Westen	5.500
Agrar-Betriebsgelände nördl. von Klein Daberkow (Hähnchenmastanlage)	Osten	425
Agrar-Betriebsgelände Badresch	Westen	730
Agrar-Betriebsgelände südöstlich von Kublank	Westen	8.400

Bestehende Windeignungsgebiete im relevanten Umfeld

In die nähere Betrachtung hinsichtlich vorhandener Windeignungsgebiete einbezogen werden sollen die Gemeinde Kublank, welche sich westlich und die Stadt Woldegk, welche sich südlich von Groß Miltzow befinden.

Das ca. 108 Hektar große Windeignungsgebiet Nr. 16 „Groß Miltzow“ (legitimiert durch den Regionalplan) erstreckt sich zu einem kleineren Teil in das Gemeindegebiet von Kublank. Auf Kublanker Seite wurden bereits vier WEA erbaut. Auf Groß Miltzower Seite stehen bereits 14 Windenergieanlagen. Die Entfernung des WEG 16 zum in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 beträgt ca. 5.500 Meter.

Im Bereich westlich der Ortslage Woldegk wurde das ca. 67,45 Hektar große WEG Nr. 15 „Petersdorf“ im Regionalplan ausgewiesen. Hier entstanden insg. 5 Anlagen in ca. 8.000 Metern Entfernung zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17. Außerhalb des WEG 15 (in Randlage) wurden 2 weitere Windenergieanlagen errichtet.

2.5 Schutzgebiete/Schutzobjekte

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des sTFNP berührt keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und keine Waldflächen nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach § 20 NatSchAG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Biotope und deren flächenhafte Ausgrenzung werden im in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 als Hinweise aufgenommen und im Planteil A dargestellt, da sie bereits durch andere Gesetzte ihren Schutzstatus erhalten haben bzw. dadurch gesichert worden sind (z. B. BNatschG, NatSchAG M-V, etc.).

Im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des sTFNP erfolgt daher keine Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope. Ebenfalls in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs sind gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

Die Dokumentation und Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter erfolgt im Umweltbericht Teil II zur 1. Änderung des sTFNP und vertiefend detailliert im Umweltbericht und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets. Der Schutz des Grundwassers hat bei Errichtung der Windenergieanlagen oberste Priorität.

3. AUSGANGSLAGE UND PLANUNGSABSICHT

3.1 Planungsabsicht

Der rechtskräftige sachliche Teil-Flächennutzungsplan -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck (1999) schließt auf dem gesamten Verbandsgebiet, und somit auch auf dem gesamten Gemeindegebiet Groß Miltzows, die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen aus.

Mittlerweile wurden innerhalb des Verbandsgebiets, vor allem auf dem Gebiet Groß Miltzows, innerhalb der mittels Regionalplan legitimierten Windeignungsgebiete WEG 15 und WEG 16, Windenergieanlagen errichtet.

Die Planungsziele der Gemeinde Groß Miltzow haben sich gegenüber dem Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans im Jahr 1997 (Rechtskraft seit 1999) geändert. Sie möchte ihre eigene Planungshoheit mit dem Ausscheiden aus dem Planungsverband erlangen und hat hierfür in einer öffentlichen Sitzung vom 22.08.2006 den entsprechenden Beschluss gefasst.

Gemeinsam verfolgen Vorhabenträger und Gemeinde bereits seit vielen Jahren an diesem windhöffigen Standort in der Gemeinde Groß Miltzow das Ziel, Windenergieanlagen zu realisieren und in Betrieb zu nehmen. Die mehrheitliche Zustimmung der damaligen Gemeindevertretung zur Bereitstellung einer Fläche entsprechend dem verabschiedeten Flächenkonzepts für die Windenergie bei Badresch spricht für eine Wiederaufnahme der Planung eines Windparks an dieser Stelle[3]. Die aktuell gewählten Gemeindevertreter haben mehrheitlich diesen Planungsgedanken wieder aufgegriffen:

Die 1. Änderung des sTFNP nimmt Bezug zu den, sich aus dem Entwicklungskonzept hergeleiteten, gemeindlichen Planungsabsichten für die Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebiets und gleicht diese mit den aktuellen landesplanerischen raumordnerischen Abwägungs- und Ausschlusskriterien ab. Das Entwicklungskonzept wird eine Anlage zu dieser Begründung.

Die Planung dient der Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Ziele der „Energiewende“.

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit der geplanten WEA außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte (Kriterien) sind, insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, (des Tourismus) sowie der Landschaft und der Forstwirtschaft, zu berücksichtigen.

Die detaillierte Auseinandersetzung mit diesen oben genannten Sachverhalten erfolgt bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung. Grund hierfür sind die inhaltlichen Vorgaben aufgrund der Novelle der Richtlinie (EU) 2023/2413 „Renewable Energy Directive III“ (kurz: RED III).

3.2 Gemeindliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Windenergienutzung“

In der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Landschaftsplanung und Landschaftspflege sowie Umwelt- und Naturschutz zu beachten.

[3] Beschlussvorlage Nr. 21/2012-123 vom 29.11.2012 / 13.12.2012 der Gemeinde Groß Miltzow zur Aufstellung und zum Betrieb von WEA im Raum Badresch – Kreckow innerhalb des Entwicklungskonzeptes Gemeindegebiet Groß Miltzow (Entwicklungskonzept Gmd. Gr. Miltzow; architekturfabrik Braun/ plan4 GmbH) und erneute Beschlussfassung durch Beschlussvorlage-Nr. 21/2015-60 nach Kommunalwahl in 2014 am 23.06.2015

Aufgrund dessen befasst sich die Gemeinde Groß Miltzow bereits vielen Jahren mit dem Thema der Nutzung regenerativer Energien auf ihrem Hoheitsgebiet.

Die Gemeinde Groß Miltzow hat in den Jahren 2007 bis 2012 ein Entwicklungskonzept erarbeitet, welches die beabsichtigten Nutzungen innerhalb des Gemeindegebiets darstellt; unter anderem auch die Windenergienutzung als Sondergebietsdarstellung (siehe Anlage Entwicklungskonzept Groß Miltzow). Das Konzept wurde am 13.12.2012 durch die Gemeindevertreter zur Kenntnis genommen und als Grundlage für die weitere Entwicklung im Gemeindegebiet beschlossen, mit der wesentlichen Absicht anhand der Ergebnisse und Zielvorgaben aus dem Entwicklungskonzept einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Der Flächennutzungsplan sollte die Voraussetzungen schaffen um die gemeindliche Entwicklung der nächsten Jahre unter den Bedingungen des demografischen, wirtschaftlichen und strukturellen Wandels zu stabilisieren. D.h. er stellt die planerische Vorbereitung auf die mit diesen Prozessen verbundenen Veränderungen und Anpassungen im Bereich der Gemeinde Groß Miltzow dar.

Die Gemeinde fasste 2007 den Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes. Die Zielvorgaben der Gemeinde zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden mehrfach mit dem Landkreis, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte und Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein Flächennutzungsplan nach dem Verfahren des BauGB seinerzeit nicht erforderlich war, die genannten Entwicklungsziele umgesetzt werden können, wenn sie in der vorgesehenen Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Eingang finden.

Dieses Entwicklungskonzept stellt insg. drei Eignungsgebiete/Sondergebiete für die Windkraftnutzung heraus:

1. An der westlichen Gemeindegebietsgrenze zu Kublank, westlich von Golm
2. Auf landwirtschaftlichen Flächen zwischen der A 20, den Ortslagen Badresch und Klein Daberkow sowie dem Großen Hellberg (in etwa die Fläche der 1. Änderung des sTFNP/des vBPlanes Nr. 17)
3. An der südlichen Gemeindegebietsgrenze zwischen den Ortslagen Kreckow und Klein Miltzow sowie dem Hegebusch

Weiterhin dargestellt wurden Sondergebietsflächen für Photovoltaik und Bioenergie.

Um für das Gemeindegebiet Groß Miltzow aus landschaftsplanerischer Sicht konkrete Aussagen für die Bauleitplanung zu erhalten, wurden bereits im Rahmen der Flächennutzungsplankonzeptionierung Grundlageninformationen aus Sicht von Natur und Landschaft zusammengestellt und analysiert; als separater Fachbeitrag. Dieser Beitrag hat zum Ziel, die Standortausweisungen für künftig geplante Bauvorhaben (landwirtschaftliche Produktionsanlagen, Biogasanlagen, Windenergieanlagen) aus naturräumlicher und landschaftsökologischer Sicht zu untersetzen.

Das unter 2. genannte Sondergebiet entspricht in seinem nördlich der Gemeindestraße zwischen Badresch und Klein Daberkow dargestellten Flächenumring etwa dem Änderungsbereich der 1. Änderung des sTFNP sowie dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow.

Die Gemeinde Groß Miltzow beantragte unter anderem auf der Grundlage des Entwicklungskonzeptes der gemeindlichen Entwicklung die Aufnahme folgender Punkte bei der Raumordnung bzw. als Resultat die Aufnahmen in das RREP MS 2011 für:

- Ausweisung von Standorten für die Errichtung von Windkraftanlagen mindestens im westlichen Gemeindegebiet. Begründet wird dieser Antrag durch die Absicht, landwirtschaftliche

Produktion mit der Energieproduktion am Standort zu verbinden, mit den Möglichkeiten der Landschaftsbildeignung im dargestellten Bereich und den nicht vorhandenen Restriktionen bezüglich der Belange aus Natur-, Umwelt- und Artenschutz sowie der visuell korrespondierenden Anlagen im Umfeld

Die Beantragung wurde nur teilweise im RREP MS 2011 durch Ausweisung des WEG 16 „Groß Miltzow“ berücksichtigt.

Als Fazit ist anzumerken, dass die Gemeinde bereits viele (progressive und finanzielle) Anstrengungen vorgenommen hat, um geeignete Flächen im Gemeindegebiet für die Windkraftnutzung herzuleiten und darstellbar zu machen.

In Folge der gesetzlichen Vorgaben der durch die regionalen Planungsverbände nachzuweisenden Flächenbeitragswerte und als Beitrag zum Erreichen dieser, wird die Gemeinde die Aufnahme dieser Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen in den Regionalplan Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) beantragen.

3.3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)

Dieses Gesetz gibt den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen.

Durch das Gesetz wird die Vorgabe des Koalitionsvertrags umgesetzt, welche besagt, dass 2 Prozent der Bundesrepublik für die Windenergie an Land vorzusehen ist. Ziel ist, den Mangel verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land abzustellen. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht eine Verteilung sogenannter "Flächenbeitragswerte" auf die Länder vor. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der Bundesfläche für Windenergie ausgewiesen sein.

Die Länder können die Flächen entweder selbst ausweisen, oder als Teilflächenziele auf nachfolgende Planungsebenen „herunterbrechen“.

„Ergänzt wird das Gesetz unter anderem durch Änderungen des BauGB, die die Flächenziele des WindBG in die Systematik des Planungsrechts integriert. Insbesondere soll die Planung von Windenergieanlagen auf eine Positivplanung umgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung von Windenergieanlagen ist dann grundsätzlich eine vorhergehende Planung, entweder im Regional- oder im Flächennutzungsplan. In diesen Planungen werden alle öffentlichen und privaten Belange, die für oder gegen die Anlagen sprechen, berücksichtigt. Die Verfahren sollen durch die Verknüpfung mit den Flächenzielen deutlich vereinfacht werden.[4]*“*

Hieran will die Gemeinde mit der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans anknüpfen. Sie sieht sich in der Verantwortung, den Gesetzesvorgaben Rechnung zu tragen. Sie hat sich vorab mit der Flächenkulisse innerhalb des Gemeindegebiets auseinandergesetzt und beschlossen, diese Fläche des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplan aufzugreifen und auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) tiefgründig zu untersuchen. Im Vordergrund stehen hierbei die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte, die planerische Prüfung und Abwägung nach aktuellen

[4] Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, www.bmwsb.bund.de

raumordnerischen Landeskriterien, der öffentlichen Belange sowie die Auseinandersetzung mit einer möglichen artenschutzrechtlichen- und naturschutzfachlichen Betroffenheit der Avifauna, insbesondere die der Zug-, Rast- und Greifvögel.

4. ANLASS UND ZIELE DES ÄNDERUNGSVERFAHRENS

4.1 Anlass der 1. Änderung

Die Gemeinde Groß Miltzow beabsichtigt eine geeignete Fläche zwischen der Ortslage Badresch und Klein Daberkow und nördlich der Gemeindestraße zwischen Badresch und Klein Daberkow für die Errichtung und die Nutzung von Windenergieanlagen (im Weiteren WEA) bauplanungsrechtlich vorzubereiten. Hierfür bedient sie sich eines Änderungsverfahrens des genannten sachlichen Teil-Flächennutzungsplans, um die mit der städtebaulichen Entwicklung, hier Bereitstellung eines Gebiets für die Windkraftnutzung, und der damit einhergehenden Berührtheit von Belangen z.B. des Naturschutzes, der Öffentlichkeit, und weitere zu untersuchen und gerecht abzuwägen. Die landwirtschaftliche Nutzung soll weiterhin bis auf anderweitige Nutzung durch die WEA (WEA-Standorte mit Stellflächen und Zuwegungen) vorrangig möglich sein.

Der Anlass der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans steht in Verbindung mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“ und dem Erfordernis die beiden Bauleitpläne in Einklang zu bringen und das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu wahren.

Die Gemeindevertretung Groß Miltzow hat den Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ und die damit verbundene 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplan -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck gefasst. Die Gemeinde hat sich somit für die Errichtung und zur Nutzung von Anlagen und Strom aus erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet bekannt. Sie unterstützt das Vorhaben, als auch den allgemeinen Willen der Landes-, Bundes- und europäischen Regierung, die regenerative Energieversorgung zu fördern.

4.2 Ziel der 1. Änderung

Das Ziel der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans korrespondiert grundsätzlich mit den Zielen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“.

Im Änderungsverfahren soll die Konformität der zur Rede stehenden Eignungsfläche mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung (Kriterienkatalog für die Ausweisung von Windeignungsgebieten) hergeleitet und nachgewiesen werden. Weiterhin untersucht werden soll die umwelt-, klima- und naturschutzrechtliche Vereinbarkeit der Planung.

Bereits auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes, dem Flächennutzungsplan (hier 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans) sollen diese Kriterien angewendet werden, um den Änderungsbereich analog zum Geltungsbereich darzustellen (s. Punkt 4.3).

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen als Voraussetzung für die Stromerzeugung aus Erneuerbarer Energie (Windenergie) und deren Einspeisung in das öffentliche Netz.

Die Gemeinde ist an der Nutzung regenerativer Energien interessiert, im Interesse der Allgemeinheit aber auch zum Nutzen und zur Daseinsvorsorge für die Bürger.

Die Gemeinde hat sich (nicht erst) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit den Voraussetzungen zur Entwicklung (von Erneuerbaren Energien) im gesamten Gemeindegebiet auseinandergesetzt. Es sind gegenwärtig keine weiteren flächenrelevanten Planungen im Gemeindegebiet abzusehen.

Die gemeindlichen Entwicklungsziele in Bezug auf den Beitrag zur Energieerzeugung decken sich mit den übergeordneten Zielen des Bundes, des Landes Mecklenburg-Vorpommerns und der

Planungsregion. Darüber hinaus verwirklicht der Vorhabenträger das Windparkvorhaben mit einem regionalen Energieversorger, den Stadtwerken Neustrelitz GmbH – ein Beitrag zur regionalen Wertschöpfung. Dies findet die ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Groß Miltzow.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans unterliegen insbesondere folgende Probleme der intensiven Betrachtung:

- Die Umweltauswirkungen der Planungen auf umgebende Nutzungen sind zu untersuchen und darzustellen.
- Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes ist zu ermitteln.

Im Rahmen der weiteren Standortprüfung mittels Anwendung der einschlägigen Kriterien zur Ermittlung von Windeignungsgebieten ergaben sich keine Planungs- bzw. Standortalternativen (s. auch Punkt 4. Im Umweltbericht sowie Planungsunterlagen zum vBPlan Nr. 17).

4.3 Herleitung des Änderungsbereichs

Das Gebiet der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes wurde aus der Analyse der raumordnerischen Kriterien für Windeignungsgebiete als sogenannte „Weißflächenermittlung“ überprüft und hergeleitet.

Im 1. Änderungsverfahren des sTFNP, als auch im parallel aufgestellten Bebauungsplanverfahren soll die Konformität der zur Rede stehenden „Weißfläche“ mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, unter Bezugnahme auf den Planungs-Erlass M-V vom 20.02.2023 und die fachaufsichtliche Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes vom 08.05.2024, hergestellt und nachgewiesen werden. Weiterhin untersucht werden soll die umwelt-, klima- und naturschutzfachliche Vereinbarkeit der Planung (s. Umweltbericht Teil II).

Die Herleitung des räumlichen Geltungsbereichs des vBPlans und somit auch der 1. Änderung des sTFNP erfolgte mittels Abgleich bzw. Nicht-Betroffenheit anhand der landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG. Der Nachweis erfolgt nachfolgend tabellarisch:

Ausschluss-Kriterien	Betroffenheit in der Vorhabenfläche
Siedlungsabstand	
1 000 Meter Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion	WEA-Standorte innerhalb des Geltungsbereichs halten Abstände ein, s. Anlage A1 Darstellung Siedlungsabstände
800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)	WEA-Standorte innerhalb des Geltungsbereichs halten Abstände ein, s. Anlage A1 Darstellung Siedlungsabstände
Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Moorschutz	
Naturschutzgebiete & Nationalparke	Nicht betroffen
Biosphärenreservate	Nicht betroffen
Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	Keine Nähe; nicht betroffen

Gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 Hektar	kleiner 5 ha; nicht betroffen
Europäische Vogelschutzgebiete	Planung außerhalb über 2 km entfernt von nächstgelegenem SPA-Gebiet; folglich nicht betroffen; (Umweltbericht)
Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege	Lt. Regionalem Raumentwicklungsprogramm (RREP) nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt; keine Betroffenheit
Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 Hektar	Nicht betroffen
Artenschutz	
Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten	Außerhalb Nahbereich; nicht betroffen (Umweltbericht)
Zentraler Prüfbereich des Schreiadlers	zutreffend: phänologiebedingte Abschaltung als naturschutzrechtliche Minderungsmaßnahme wird berücksichtigt; Abwägung nach BNatSchG ; (Umweltbericht und AFB zur 1. Änderung des sTFNP)
Wasser	
Binnengewässer aller Ordnungen	Nicht betroffen
Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beiderseitigen Schutzstreifen	Nicht relevant; nicht betroffen
Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebiete Trinkwasser	Nicht betroffen
Infrastruktur	
Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche • Schutzbereich 5 km • Prüfbereich 20 km	Militärisches Radar Cölpin - Schutzbereich 5 Kilometer Nicht betroffen Siehe erstellte Gutachten
Flugplätze (Flughäfen und Landeplätze, einschließlich Bauschutzbereiche)	Ziviles Radar Neubrandenburg – Schutzbereich 5 Kilometer Nicht betroffen (Stellungnahme DFS)
Wetterradar und Windprofiler einschließlich Schutzabstand 5 Kilometer	Nicht betroffen
Vorranggebiete Rohstoffsicherung	Nicht betroffen

Abwägungs-Kriterien	Betroffenheit in der Vorhaben-Fläche
Siedlungsumfassung	
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen • Max. 120° Umfassung mit 60° Freihalte-Winkel im Umkreis von 2,5 Kilometer ausgehend vom Siedlungsrand	Keine Betroffenheit
Natur- und Landschaftsschutz	

Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial (Stufe 4) Bewertungs-Punktzahl: 21 – 22 Bewertungs-Punktzahl: 23 – 24	Nicht betroffen (Umweltbericht)
Flora-Fauna-Habitat-Gebiete • Windsensible Arten wie Vögel und Fledermäuse	z. Teil zu berücksichtigen (Umweltbericht und AFB zum vBPlan Nr. 17)
Artenschutz	
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung • Rastgebiets-Klasse A* • Zahl der betroffenden Arten • Kollisionsrisiko der Arten im Rastgebiet • Meideverhalten der Arten • Populations-Größe	Im Vorhabenbereich „Vogelzugzone C“ [5] Nicht betroffen
Wasser	
Zu sichernde Hochwassergefahrengebiete	Nicht betroffen
Infrastruktur	
Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen	Nicht betroffen
Netzintegrationsfähigkeit • Erschließung geeigneter Stromnetzinfrastruktur vor Ort • effiziente Erschließung geeigneten Stromnetzinfrastruktur möglich • Speicherung und/ oder Transport der produzierten Energie	Infrastruktur vor Ort
Denkmalschutz • „Raumwirksamkeit“ gemäß Denkmal-Liste Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	Das Kriterium wurde noch nicht angewendet. Das Land Mecklenburg-Vorpommern beauftragt ein Gutachten zur Ermittlung des räumlichen Wirkbereichs der Bau- und Bodendenkmale der Kategorie A. Dessen Ergebnisse liegen noch nicht vor. Gegenwärtige Einschätzung der Nicht -Betroffenheit
Sonstiges	
Tourismusschwerpunkträume • Sehr intensiv touristisch genutzten Raum mit einer erheblich über dem Durchschnitt liegender touristischer Nachfrage und hohem touristischen Angebot, • welcher sich nicht in einem siedlungsabgewandten Bereich befindet, sondern in einem absoluten Kernbereich, z.B. Strandpromenaden	In der Teilfortschreibung zum Vorentwurf des RREP Mecklenburgische Seenplatte 27.22.2023 im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ als Vorranggebiet der Landwirtschaft dargestellt; keine Betroffenheit
Erforderliche Mindestgröße eines Windenergiegebietes 35 Hektar	Mit ca. *67,7* ha Gebietsgröße >35 Hektar

[5] Kartierbericht zur Erfassung der Zug- und Rastaktivitäten um den Windpark Badresch; ECOLogie A. Matz 04.05.2023

5. ENTWICKLUNGSGEBOT

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sollen sich Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll gleichzeitig der sachliche Teil-Flächennutzungsplan als 1. Änderung im Parallelverfahren geändert werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Im wirksamen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan des Planungsverbands Schönbeck ist das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ als Fläche ausgewiesen, für die eine Windenergienutzung ausgeschlossen ist. Der Planungsverband Schönbeck hatte den sachlichen Teil-FNP so festgestellt, dass Windenergie im gesamten Verbandsgebiet und somit auch im Gemeindegebiet Groß Miltzow ausgeschlossen sein sollte.

Die Entfaltung einer beabsichtigten Ausschlusswirkung nach § 35 III 3 BauGB dieses Plans ist in Frage zu stellen. Im Ergebnis schließt der noch wirksame sachliche Teil-Flächennutzungsplan des Planungsverbands Schönbeck den aktuellen Planungsraum bei Badresch für Windenergie aus. Ein Bauleitverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ ist somit nicht möglich und führt nicht zum von der Gemeinde angestrebten Ziel eines Windparks bei Badresch. Folglich ist die Entwicklung bzw. Abänderung des ursprünglichen sachlichen Teil-Flächennutzungsplans des Planungsverbands Schönbeck notwendig. Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wird auf Beschluss der Gemeindevertretung der wirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Zielstellung geändert, die Fläche innerhalb des Geltungsbereichs als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ sowie parallel als „Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB“ darzustellen.

Die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans mit Ausweisung eines Sondergebiets Windenergie nach § 5 Abs. 2b BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB soll die Erlangung von Baurecht für den beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 vorbereiten, der nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln ist. Dieser kann im Bezug zu diesem parallel aufgestellt werden.

Die im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des sTFNP vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope werden aufgrund des großen Maßstabs nicht dargestellt. Ihr Schutz ist bereits über entsprechende Gesetze - und somit verbindlich geregelt. Die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope kann auf Bebauungsplanebene erfolgen.

Aufgrund der lückenlosen Übertragbarkeit der Planungsziele aus dem vorhabenbezogenen B-Plan auf die im Vorigen genannten Darstellungen im sTFNP lässt sich die konzeptionelle Strategie der Gemeinde nachvollziehbar erkennen.

6. PLANUNGSBINDUNGEN

6.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP M-V)

Für eine geordnete räumliche Entwicklung ist die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung notwendig.

Die Landesregierung hat auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes (LPlG M-V) in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) das aktuelle Landesraumentwicklungsprogramm von 2016 (LEP M-V) erlassen, in dem verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgehalten sind.

Ziele der Raumordnung und der Regionalplanung sind verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen, die als abschließend abgewogen gelten und damit zu beachten sind.

Im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung stellt es unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Aspekte die anzustrebende geordnete Entwicklung für das Land Mecklenburg-Vorpommern einschließlich des Küstenmeeres dar. Das LEP M-V wird durch die Regionalen Raumentwicklungsprogramme der vier Planungsregionen regionsspezifisch konkretisiert.

Die Bauleitplanung der Gemeinden hat dies direkt zu beachten. LEP M-V und das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) sind bindend für sowohl Behörden und Kommunen als auch für Unternehmen und Personen des Privatrechts, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen bzw. raumbedeutsame Vorhaben planen und durchführen. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Somit weisen Ziele und Grundsätze des LEP M-V sowie des RREP MS die gleiche Rechtswirkung auf.

LEP M-V und RREP MS formulieren Ziele (Z) und Grundsätze der Raumordnung themenspezifisch als Programmsätze (PS). Im Folgenden werden die für die vorliegende Planung wesentlichen aufgeführt.

Die Karte des LEP M-V stellt das Planungsgebiet als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dar.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MSE) teilt mit Stellungnahme vom 03.02.2025 mit, dass das Vorhaben landwirtschaftliche Flächen überplant, welche sich raumordnerisch innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft befinden, worin dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsstätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll (vgl. Punkt 4.5.(3) des LEP M-V 2016. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen soll auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt und die Bewirtschaftbarkeit der übrigen landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt sein.

6.1.1 Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Böden im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung

Das LEP M-V enthält bezüglich landwirtschaftlich genutzter Flächen folgende Aussagen:

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

„(2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (Z)“

Gemäß behördlicher Abstimmung zum LEP M-V kann folgende Verfahrensweise zur Anwendung kommen.

Gemäß Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V vom 17.08.2017 an die Ämter für Raumordnung und Landesplanung M-V „Sollen mit Planungen/Maßnahmen/Vorhaben landwirtschaftlich genutzte Flächen in eine andere Nutzung umgewandelt werden, so ist bis zu einer Flächengröße von 5 ha die Umwandlung der Böden mit einer Wertzahl ab 50 nicht raumbedeutsam. In diesem Fall stehen Ziele der Raumordnung der Planung/Maßnahme/Vor-haben nicht entgegen, denn nur raumbedeutsame Planungen /Maßnahmen/Vorhaben sind von den Zielen der Raumordnung erfasst.“

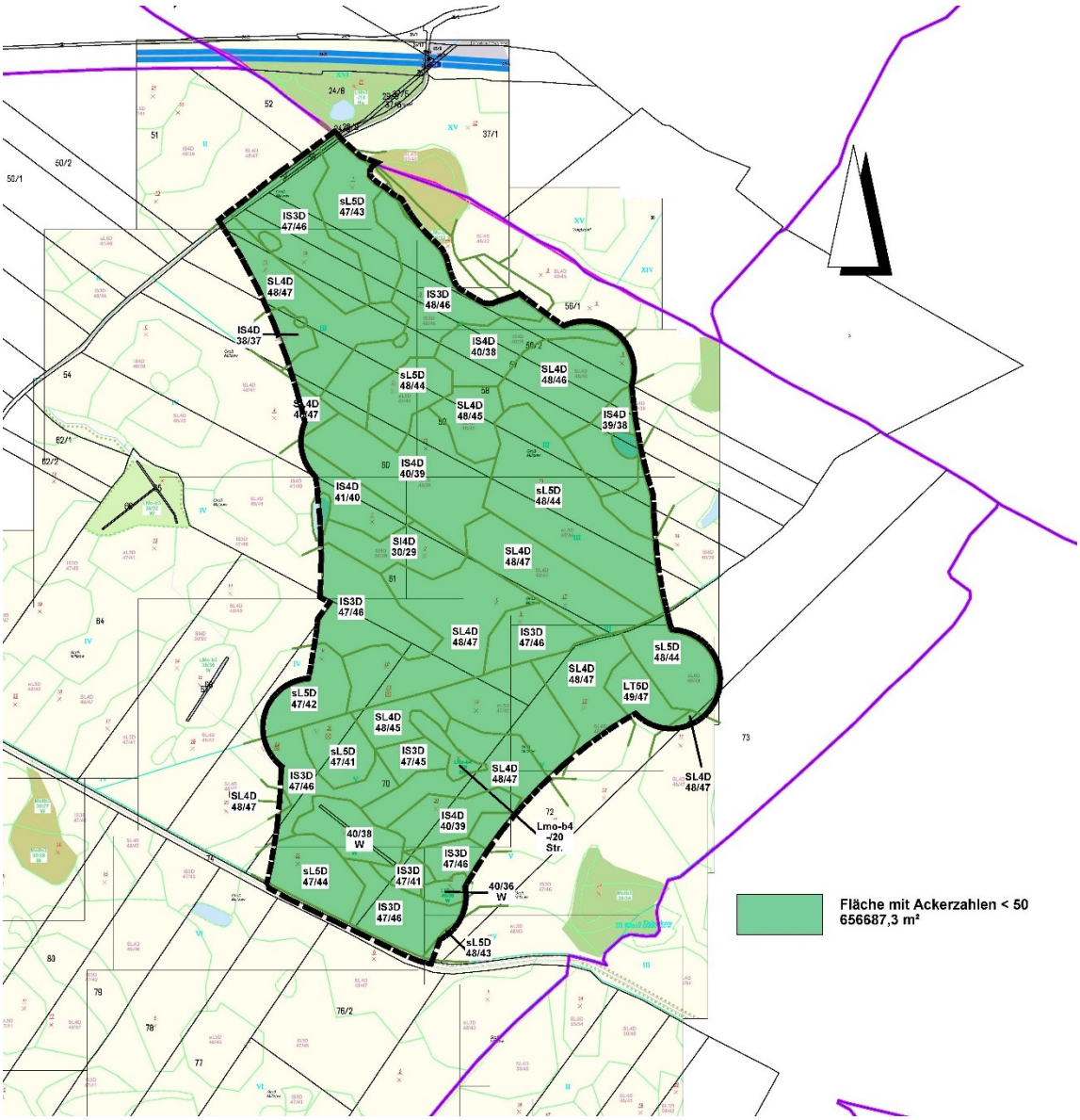


Abbildung 4: Plangebiet auf Karte mit gekennzeichneten Böden mit Ackerzahlen (Kartengrundlage - © GeoBasis-DE M-V 2025)

FAZIT:

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 67,7 ha. Es befinden sich keine landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Wertzahl > 50 innerhalb seines Geltungsbereichs. Damit ist das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

6.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MSE)

In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind die Windenergiegebiete als Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete für Windenergieanlagen festzulegen. In den Vorranggebieten für Windenergie ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.

Der durch das LEP M-V an die Regionalplanung übertragenen Aufgabe zur Festlegung von Windeignungsgebieten kommt der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte gegenwärtig über die laufende Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms mit dem Fokus auf die Ausweisung neuer Windvorranggebiete sowie der Erweiterung von bestehenden WEG im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ nach.

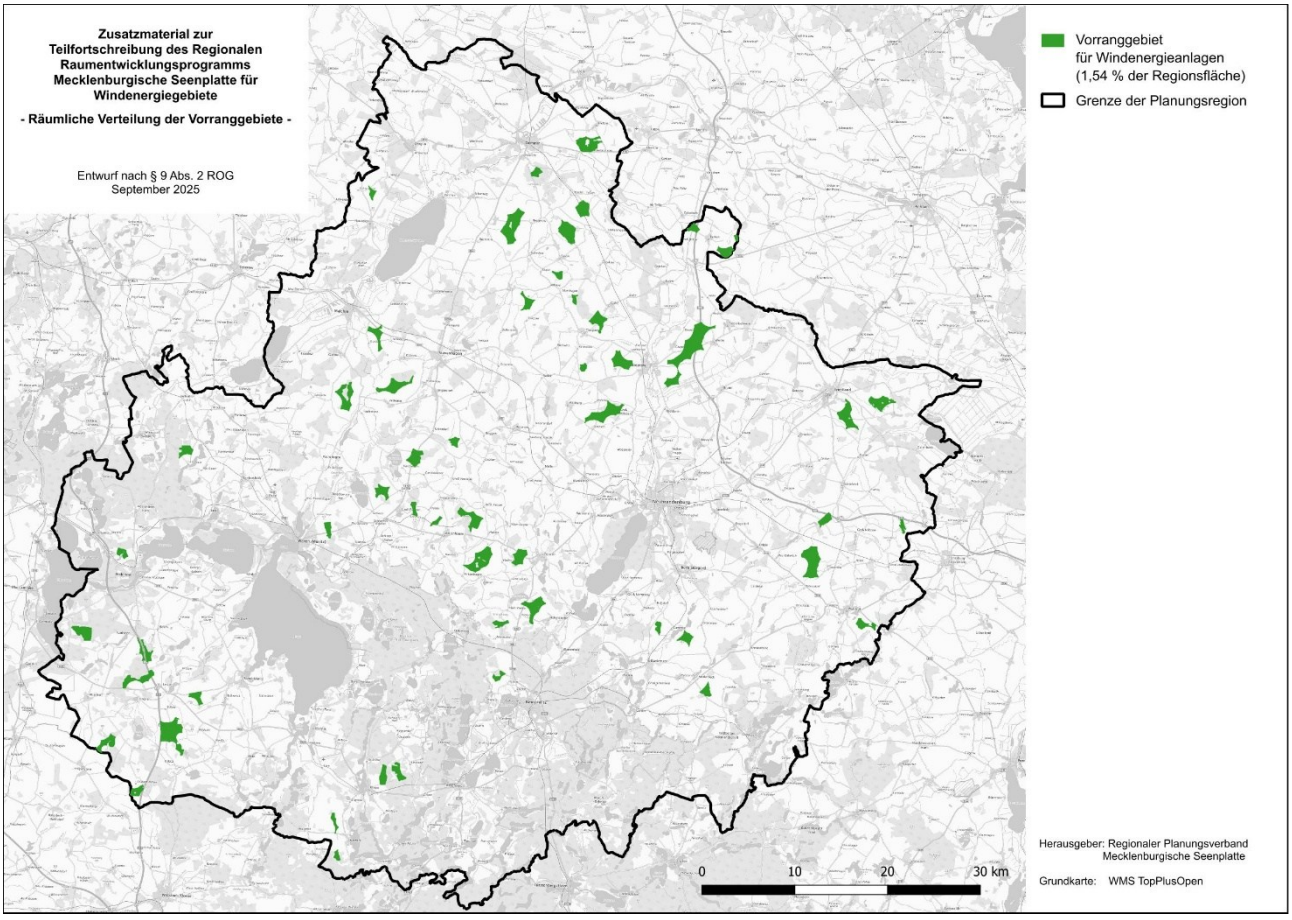


Abbildung 5: Zusatzmaterial zur Teilfortschreibung des RREP MS für Windenergieanlagen - Räumliche Verteilung der Vorranggebiete -Entwurf September 2025

In seiner 63. öffentliche Verbandsversammlung am 18. September 2025 hat der Regionalen Planungsverband der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte den Beschluss über die Veröffentlich des zum Entwurf gemäß § 9 Abs. 2 ROG der Teilfortschreibung des RREP MS zu Windenergiegebieten (Beschlussvorlage VV 2/25, Anlage 1) gefasst. Die Unterlagen sind seitdem im Internet einsehbar.

Der Planentwurf dient dem Ziel, die künftige Entwicklung der Windenergienutzung im Außenbereich zu steuern. Ohne die Festlegung von neuen Windenergiegebieten im Umfang von mindestens 1,4 % der Regionsfläche wären Windenergieanlagen spätestens ab dem 1.1.2028 im gesamten bauplanungsrechtlichen Außenbereich der Region Mecklenburgische Seenplatte privilegiert.

In der Karte Entwurf 2025 -räumliche Verteilung der Vorranggebiete- der Teilfortschreibung des RREP MS werden im relevanten Umfeld der Gemeinde Groß Miltzow die Vorranggebiete mit der Nr. 35 Kublank, Nr. 38 Pasenow und Nr. 39 Woldegk festgesetzt. Hinzu kommt das unbebaute Vorranggebiet Nr. 34 Schönhausen.

Die Planungsfläche „Badresch“ wird nicht berücksichtigt (s. Abbildung 5).

6.2.1 Aussagen aus dem aktuell rechtskräftigen RREP MS

Seit 2011 besteht das vom regionalen Planungsverband ausgewiesene Windeignungsgebiet „Groß Miltzow“ (WEG 16) am nordwestlichen Rand der Gemeinde in der Gemarkung Golm und übergreifend auf die angrenzende Gemeinde Kublank (s. Abbildung 6).

Das WEG 16 ist bereits in Anspruch genommen worden. Es sind insgesamt 12 Windenergieanlagen innerhalb der Gebietsgrenzen des WEG 16 entstanden; außerhalb sind 6 errichtet worden.

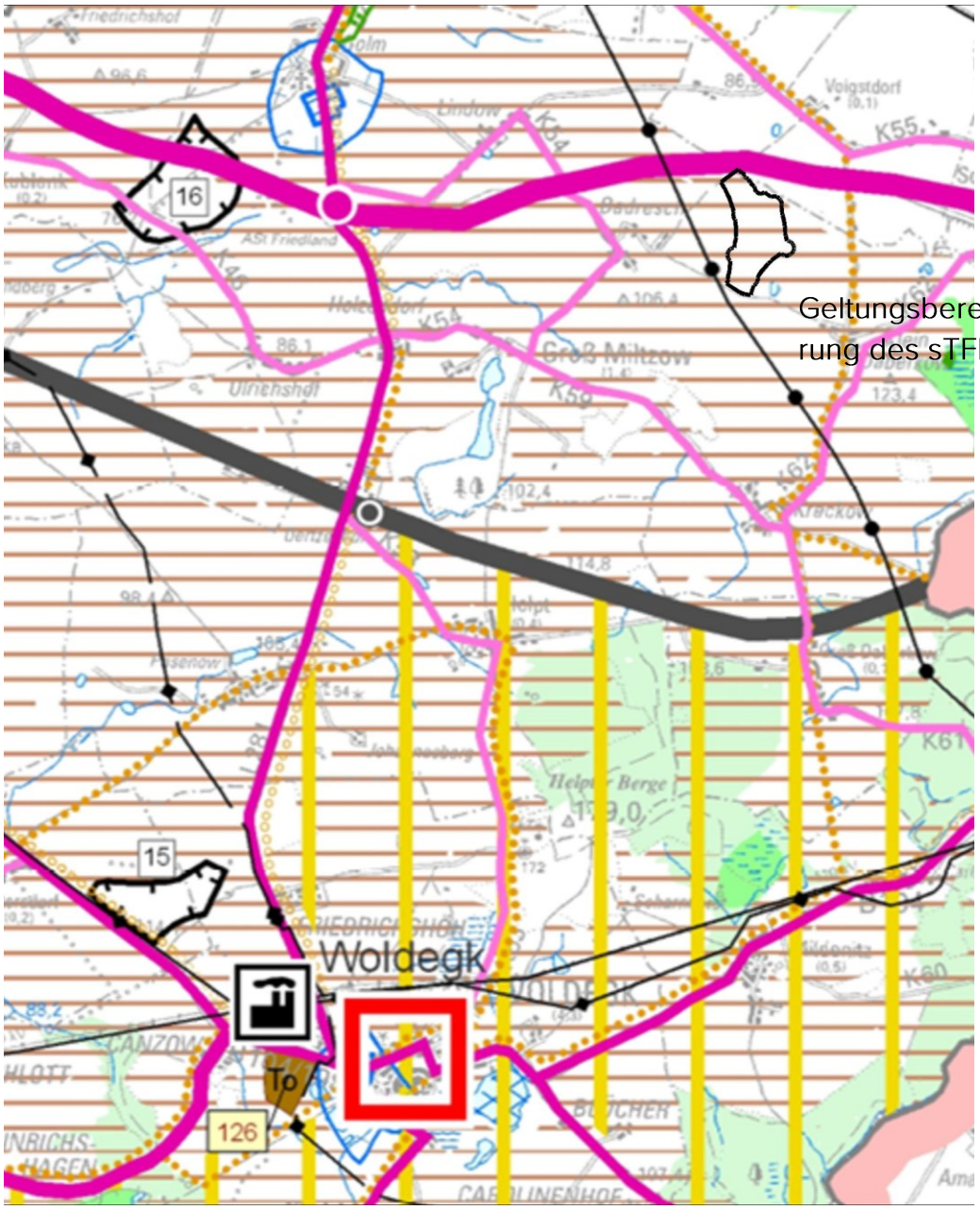


Abbildung 6: Ausschnitt Kartenblatt RREP MS Oktober 2011 mit Darstellung des WEG 15 und 16 und des Geltungsbereichs der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans des Planungsverbands Schönbeck

Das RREP MS stellt den Bereich, in dem sich der Geltungsbereich des vBPlans Nr. 17 also auch die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans bewegt als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dar. Ebenso ist der Verlauf einer Oel-/Produktenleitung dargestellt, welcher durch den Geltungsbereich verläuft. Dieser Leitungsverlauf wird im Bebauungsplan Planteil berücksichtigt.

Weiterhin dargestellt ist das WEG 15 „Petersdorf“ ca. 2,5 Kilometer nordwestlich der Ortslage Woldegk; vom Planungsgebiet mehr als ca. 8 km entfernt. Hier sind insgesamt 7 WEA entstanden, wovon 2 Anlagen außerhalb des Eignungsgebietes stehen.

In der Region Mecklenburgische Seenplatte sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden.

Im Folgenden steht im RREP MS verankert (Programmsatz 6.5 (5)):

„(5) Die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden. (Z)[6]

In Ausnahmefällen dürfen raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines raumansässigen Windenergieanlagenherstellers erforderlich ist und die Nähe von Produktions- und Teststandort zum einfacheren und schnelleren Monitoring der Anlagen erforderlich ist.

Der Begründung dieses Zieles ist zu entnehmen:

„Entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm, Programmsatz 6.4(8) sind zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ziele der Raumordnung ausgewiesen und in Tabelle 11 aufgeführt. Die Ausweisung der Eignungsgebiete erfolgte auf Grundlage der Kriterien nach Abbildung 34, die auch der technischen Entwicklung u.a. mit größeren Bauhöhen Rechnung tragen.

Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen unzulässig.

Windenergieanlagen sind ab einer Gesamthöhe von mehr als 35 m raumbedeutsam.

Sollten sich in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen geschützte Biotope befinden, sind diese bei der konkreten Vorhabensplanung zu beachten.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des sTFNP wird im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt.[7]

Bezogen auf das Regionale Raumentwicklungsprogramm soll folgende Übereinstimmung mit der Planungsabsicht, weiterhin landwirtschaftliche Nutzungen zuzulassen, insbesondere hervorgehoben werden:

- Darstellung des Gemeindegebietes als Vorrangraum für landwirtschaftliche Produktion

6.3 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde hat dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte den erneuten Entwurf der Planung im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorlegt. Die landesplanerische Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 11.12.2025 vor. Ihr ist Folgendes zu entnehmen:

„Gemäß § 245e Abs. 5 BauGB kann eine Gemeinde vor dem Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetztes (WindBG) ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG ausweisen, das mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für die Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbarer Nutzung oder Funktion festlegt.

Im Ergebnis der Stellungnahme vom 10.06.2025 wurde festgestellt das sich im Geltungsbereich des o.g. Vorhabens weder im LEP M-V noch im RREP MS Festlegungen, die mit der Nutzung der

[6] Programmsatz gemäß LEP M-V – Ziele der Raumordnung, gekennzeichnet mit einem (Z)

[7] Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vom 15.06.2011

Windenergie nicht vereinbar sind befinden. Durch die Reduzierung des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans sind zudem keine weiteren Festlegungen berührt."

Die angezeigte 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Schönbeck der Gemeinde Groß Miltzow ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Die landesplanerische Stellungnahme vom 10.06.2025 wird durch die vorliegende landesplanerische Stellungnahme ersetzt.

6.4 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Der Bereich des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 und somit auch des Änderungsbereichs der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- für das aktuelle Windparkvorhaben ist nicht als Windeignungsgebiet/Vorranggebiet in der vorgenannten Fassung des RREP MS aufgeführt.

Die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Schönbeck der Gemeinde Groß Miltzow ist mit dem Ziel der Raumordnung und Landesplanung gemäß Programmsatz 6.5(5) RREP MS nicht vereinbar (s. hierzu auch Punkt 6.3).

Artenschutzrechtliche Belange führten bislang zur Nichtberücksichtigung dieses Bereichs als Windeignungsgebiet im RREP MS 2011 als auch in dessen Teilfortschreibung. Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass artenschutzfachliche Belange höher gewichtet werden und im Regionalplan die mit dieser Bauleitplanung vorgestellte Fläche keine Berücksichtigung finden wird. Für die WEA-Standortplanung in diesem sehr windhöffigen Gebiet ergaben sich seinerzeit bereits chancenreiche Areale, welche sich aber durch die bislang definierten Ausschlussbereiche des Artenschutzes mit einem sehr großen Radius und darüber hinaus anschließenden Prüfbereichen als nicht genehmigungsfähig erwiesen. Auch in der Regionalplanung der Mecklenburgischen Seenplatte wurden die artenschutzfachlichen Belange sehr hoch gewichtet und so scheiterten bisherige Planungsansätze.

Die Gemeinde setzt sich daher in Abstimmung mit dem Vorhabenträger und den beauftragten Umweltgutachter artenschutzrechtlich besonders intensiv mit dieser Problematik unter Berücksichtigung der aktuellen Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz in einer detaillierten und abgeschichteten Form auseinander.

Aufgrund der Umsetzung der RED II-Richtlinie ist ein Zielabweichungsverfahren nicht mehr erforderlich und wird seitens der Gemeinde nicht mehr gewünscht. Der Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung wird zurückgezogen.

6.4.1 Umgang mit dem Kriterium des möglichen Vorkommens des Schreiadlers

Der Änderungsbereich des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans (Bebauungsplangebiet) befindet sich (größtenteils) innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (außerhalb des 3 km-Radius) des im Juli 2024 im Gebiet „Rabenholz" kartierten Schreiadlers. Die Planungsabsicht der Gemeinde greift primär die artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahme der phänologiebedingten Abschaltung der WEA auf.

Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer

Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.

Zusätzlich besteht für die Gemeinde die Möglichkeit, über die Mindestabschaltzeit von sechs Wochen hinaus, eine Abschaltzeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Betriebsjahres während der Besetzung des Schreiadlerhorstes umsetzen. Bei diesem Windpark sollte die Abschaltung der WEAs tagsüber von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang erfolgen. Über den Abschaltzeitraum wird eine jährliche Kontrolle im wöchentlichen Rhythmus durch einen Fachgutachter durchgeführt.

Die phänologiebedingte Abschaltung kann auch für weitere Großvogelarten und Fledermäuse angewendet werden.

Da die Maßnahme mit Energieverlusten verbunden ist, soll im Bebauungsplan eine artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahme regeln, dass die phänologiebedingte Abschaltung aufgehoben werden kann, wenn in einem Genehmigungsbescheid nach BImSchG für die WEA-Standorte der Betrieb eines Antikollisionssystems (AKS) als Betriebsvoraussetzung und Minderungsmaßnahme von der Genehmigungsbehörde bestimmt wurde. Bei einer zertifizierten Zulassung des AKS für den Schreiadler bestünde die Möglichkeit eine Abschaltung bei Annäherung auf maximal 750 m auf die WEA beantragt werden.

Insofern ist mit der Inbetriebnahme des geplanten Windparks der Einsatz eines im Zertifizierungsprozess befindlichen AKS für den Schreiadler und andere kollisionsgefährdete Arten verbunden; unter der Voraussetzung, dass die zuständige Umweltbehörde des Landes die abgeschlossene Zertifizierung dieses System naturschutzfachlich anerkennt und seine Anwendung künftig zu lässt. Die Rotoren der jeweils betroffenen WEA werden bei einem Anflug ab einem durch das System definierten Gefahrenabstand auf die Windenergieanlage abgeschaltet, wodurch eine mögliche Tötung der jeweils heranfliegenden Greifvogelart verhindert wird.

Inhaltlich soll sich die 1. Änderung des Bauleitplans neben der städtebaulichen Komponente vor allem mit den umweltrechtlich und naturschutzfachlich zu beachtenden Belangen auseinandersetzen.

„Die artenschutzrechtlichen Konflikte sowie die notwendigen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, die auf Grund der Errichtung und des Betriebs der geplanten WEA zu erwarten und umzusetzen sind, werden im Umweltbericht Teil II und im Artenschutzfachbeitrag (siehe Anlage) beschrieben und bewertet.“

Im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB machte das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) in seiner Stellungnahme vom 02.07.2025 auf die Betroffenheit des Schreiadlers aufmerksam. Die drei, im südlichen Bereich geplanten Windkraftanlagen befinden sich im Nahbereich des Schreiadlervorkommens 068 Kreckow.

Gemäß § 45b Anlage 1 Abs.1 BNatSchG beläuft sich der Nahbereich für Schreiadler auf 1.500m. Innerhalb des Nahbereichs ist nach § 45b BNatSchG von einem nicht widerlegbaren, signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen, das nicht durch Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden kann. Daher ist er von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten.

Dementsprechend folgte die Gemeinde der Aussage und entschied sich für die Herausnahme einer südlichen Teilfläche des Planungsgebietes der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck, gelegen südlich der Gemeindestraße zwischen Badresch und Klein Daberkow. Die Verkleinerung bemisst sich auf ca. 25 Hektar und wurde im Rahmen der 2. Änderung des Änderungsbereichs durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Die Gemeinde setzt sich im Rahmen der Aufstellung dieses Änderungsverfahrens mit dem artenschutzrechtlichen Kriterium auseinander und weist nach, wie einer Kollisionsgefährdung langfristig und nachhaltig entgegengewirkt werden kann. Zudem besteht die Möglichkeit, dass die zuständige Genehmigungsbehörde, hier das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, auf Grundlage vorhandener Daten, welche im Bebauungsplanverfahren dargelegt werden, geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anordnen darf.

7. DARSTELLUNGEN IM ÄNDERUNGSBEREICH/AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1 Sonstiges Sondergebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)

Der gesamte Änderungsbereich wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ (SO Windenergie) dargestellt. Die klare Abgrenzung der zulässigen baulichen Anlagen verhindert eine über die festgesetzte Zweckbestimmung hinaus gehende Bebaubarkeit.

Als Sondergebiete (hier Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO) sind solche Gebiete festzusetzen, die sich von den klassischen Baugebieten der BauNVO wesentlich unterscheiden. Die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung sind darzustellen und festzusetzen mit dem Ziel der Errichtung von Windenergieanlagen bei gleichzeitigem Fortbestehen der aktuellen Nutzung – der Landwirtschaft.

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ dient der Unterbringung von baulichen Anlagen zur Nutzung von Windenergie sowie für deren Errichtung, Betrieb und Wartung erforderliche Nebenanlagen und notwendige Erschließungsanlagen.

Als bauliche Hauptanlagen von Windenergieanlagen zählen im Wesentlichen die Fundamentkörper, der Turm, die Gondel und die Rotorblätter.

Mit der Zulässigkeit der Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen bedarf es gleichzeitig auch der möglichen Errichtung zugehöriger und betriebsbedingt notwendiger baulicher Nebenanlagen, wie die für die Errichtung und den Betrieb notwendigen und permanent befestigten Kranstellflächen sowie entsprechender Zufahrtsflächen in Abhängigkeit von der Lage im Gelände.

Weiterhin, im gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des sTFNP zulässig, sind die notwendigen baulichen Anlagen für das beabsichtigte AKS zum Schutz von Großvögeln. Für die Funktionalität des Systems werden voraussichtlich drei Standorte notwendig sein. Die Standorte werden nicht gesondert festgesetzt, sondern werden im Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB vertraglich sowie in dem mit der Gemeinde abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan anlagenplanerisch geregelt.

Notwendige Erschließungswege in Schotterbauweise hin zu den WEA-Standorten, ausgehend von den Haupterschließungswegen (Kreis- und/oder Gemeindestraßen, Feld- oder Ackerweg) sind innerhalb des gesamten Geltungsbereichs zulässig. Sie werden nicht gesondert festgesetzt, sondern werden im Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB vertraglich sowie in dem mit der Gemeinde abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan anlagenplanerisch präzisiert geregelt. Vertiefende Aussagen und Erläuterungen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorzunehmen.

Auch Nebenanlagen, welche der Nutzung und Einspeisung ins Stromnetz und der Überwachung der WEA dienen, sind bauplanungsrechtlich zulässig.

Als zweite wesentliche Nutzung im Plangebiet ist die landwirtschaftliche Nutzung allgemein zulässig. Die landwirtschaftliche Nutzung wird auch bisher schon am Standort betrieben. Sie soll erhalten bleiben und nicht wesentlich durch die Planung beeinträchtigt werden.

Der Flächenverlust der Agrarflächen soll so gering wie möglich gehalten werden. Der im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans herzustellende Vorhaben- und Erschließungsplan legt die Flächen fest, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden müssen, um die Windenergieplanung umsetzbar zu machen.

Weitere Nutzungen sind nicht vorgesehen und werden auch nicht erwartet.

7.2 Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land (§ 249c BauGB)

Die Anwendbarkeit von § 6 WindBG (Genehmigungserleichterungen) bei Windenergiegebieten endete am 30. Juni 2025, daher kommen Erleichterungen zukünftig „nur“ noch bei Beschleunigungsgebieten nach § 6b WindBG n.F. in Betracht.

Gemäß § 2 Nr. 4 WindBG n.F. sind Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land:

1. Gebiete nach § 6a WindBG (Bestehende Windenergiegebiete)

2. Gebiete nach § 249c BauGB n.F. (BG im Bauleitplan)

3. Gebiete nach § 28 ROG n.F. (BG im Regionalplan)

Im vorliegenden Fall trifft Punkt 2. zu.

Nach § 249c Abs. 1 BauGB in der novellierten Fassung (n.F.) sind, ab dem 15.08.2025, in Flächennutzungsplänen, die Windenergiegebiete darstellen sollen, diese Gebiete gleichzeitig als Beschleunigungsgebiete darzustellen. Gemäß § 245f Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB n.F. sind auch in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete, für die vor dem 15.08.2025 ein Beschluss zur FNP-Aufstellung gefasst wurde, als Beschleunigungsgebiete darzustellen. Die Darstellung als Beschleunigungsgebiet kann dabei ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planverfahren erfolgen.

Die Gemeinde nutzt die Möglichkeit der gleichzeitigen Darstellung. Bei der gleichzeitigen sowie ergänzenden Ausweisung finden die allgemeinen Verfahrensregelungen über die Planaufstellung bzw. -änderung nach BauGB einschließlich der dort vorgesehenen Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung Anwendung.

Das bedeutet, dass die Gemeinde der Zulassungsbehörde aufgrund der im Plan bestimmten Regeln für Minderungsmaßnahmen und etwaiger weiterer eigener Vorschläge Maßnahmen vorzulegen und darzulegen hat, wie mit diesen Maßnahmen den Umweltauswirkungen begegnet werden soll. Es sind dafür keine Kartierungen notwendig. Die Gemeinde hat dennoch Kartierungen vornehmen lassen und im Umweltbericht sowie Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ausgewertet. Die Ergebnisse sind diesem Bauleitplanverfahren beigefügt (siehe Umweltbericht Teil II und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Weiterhin müssen eindeutige Nachweise unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen vorliegen. Diese neuen eindeutigen Nachweise müssen daraufhin geprüft werden, ob damit ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote oder eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebietes einhergeht.

Ferner sind in einem Flächennutzungsplan bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten Regeln für geeignete Minderungsmaßnahmen festzulegen, § 249c Abs. 3 Satz 1 BauGB. Diese können sich an der Anlage 3 zum BauGB orientieren. In Anlage 3 unter II.1 Buchst. c) aa) wird für die betriebsbedingten Maßnahmen auf die Anlage 1 des BNatSchG und mithin die phänologische Abschaltung verwiesen.

8. IMMISSIONSSCHUTZ / NATURSCHUTZ / KLIMASCHUTZ

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit können insbesondere durch Lärm, Licht, Schattenwurf, Luftschadstoffe, Gerüche oder auch optisch bedrängende Wirkung hervorgerufen werden. Entsprechend der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 festzusetzenden Baugebiete ist von sehr differenzierten Auswirkungen und Wirkreichweiten der jeweils zulässigen Anlagen auszugehen.

8.1 Immissionsschutzrechtliche Belange

Bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhanges der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die geplanten WEA-Standorte sind hinsichtlich ihrer Schall- und Schattenemissionen im Rahmen der weiterführenden Planung (im vBPlan Nr. 17) zu prüfen.

Windkraftanlagen erzeugen Immissionen, welche durch entsprechende Untersuchungen und Verfahren zu analysieren und nachzuweisen sind. Bei Nichteinhaltung von Immissionsrichtwerten sind Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Wo sinnvoll sind diese Minderungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene festzusetzen, um die z.B in § 1 Abs. 6 ff. BauGB bestimmten gesunden Wohnverhältnissen zu bewahren.

Es sind gutachterliche Prognosen vorzunehmen und Nachweise über die Einhaltung der in § 1 BauGB genannten Anforderungen zu erbringen. Es ist zu empfehlen, diese bereits auf Ebene des Bebauungsplanes vorzunehmen, um die Planungsabsicht im Hinblick auf Immissionen zu analysieren und zu bewerten. Darüber hinaus gelten die Anforderungen an den Schallschutz und den Schattenwurf gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen.

Auf Grundlage dessen sind mit der Umsetzung des Vorhabens umweltunverträgliche Schall- und Schattenimmissionen auszuschließen.

8.2 Naturschutzrechtliche Belange

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vermieden und ausgeglichen werden.

Die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Arten- und Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. BauGB) sind im Umweltbericht zur 1. Änderung des sTFNP dargelegt. Es wird an dieser Stelle auf den Teil II der Begründung – Umweltbericht verwiesen.

Das im Entwicklungskonzept Groß Miltzow dargestellte Eignungsgebiet bei Badresch (flächig fast identisch mit dem Geltungsbereich des vBPlan 17 und der 1. Änderung des sTFNP) fand jedoch keine Berücksichtigung im RREP MS 2011; auch nicht in seiner Teilfortschreibung für die Windenergie. Die bereits voran erwähnten artenschutzrechtlichen Belange standen diesem Vorhaben ***im Jahr 2025*** bislang entgegen. Mit dem Schreiadlervorkommen wird sich im ***vorbereitenden*** Bauleitplanverfahren umfassend naturschutzfachlich auseinandergesetzt. Andere Kriterien stehen einer Fläche vergleichbar mit einem Windeignungsgebiet im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ und somit der Sonderfläche „Wind“ des in diesem Bereich zu ändernden Teilflächennutzungsplan nicht entgegen.

Um diesem Ausschluss entgegenzuwirken, setzt sich die Gemeinde proaktiv bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans mit diesem Sachverhalt auseinander.

„Die Möglichkeit der phänologiebedingten Abschaltung sowie der Einsatz von Kollisionssystemen wird als Regel für wirksame Minderungsmaßnahmen für den Flächennutzungsplan vorgesehen. Darüber hinaus befindet sich derzeit ein für Mecklenburg-Vorpommern erstmalig zur Anwendung kommendes ~~IdentiFlight-Systems (~~kameragestütztes Antikollisionssystem~~)~~ in der Prüfung bzw. soll in die Testphase gebracht werden. Bei Wirksamkeit des Antikollisionssystems soll dieses auch verbindlich zum Einsatz kommen.

Gesetzlich geschützte Biotope sind zu kartografieren und in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 aufzunehmen.

8.3 Klimaschutzrechtliche Belange

Im Rahmen der Energiepolitik der Europäischen Union stellt der Ausbau der Erneuerbaren Energien eines von fünf Aktionsfeldern dar. Die Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien ist dabei ein Ziel der Bundesregierung.

Mit der Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2015 wurde die Gesamtkonzeption für eine integrierte Energie- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung mit dem Zieljahr 2025 festgelegt.

Übergeordnetes Ziel ist der Ausbau der Stellung als Energieexportland und in diesem Zusammenhang die Bereitstellung einer Stromerzeugungskapazität von 24,3 TWh bis zum Jahr 2025.

Im Ländervergleich ist Mecklenburg-Vorpommern ein Land mit einer bereits hohen Anzahl an Stromanlagen für Erneuerbare Energien und leistet einen überproportionalen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele Deutschlands und der EU. Sowohl der qualitative Ausbau des Energienetzes als auch die Erweiterung des vorhandenen Bestandes sind Ziele der Landesregierung. Die Erneuerbaren Energien wurden aufgrund des hohen Nutzungspotenzials Mecklenburg-Vorpommerns als Entwicklungschance erkannt und sollen entsprechend ausgebaut werden. Der erhebliche Anteil Erneuerbarer Energien am Energieverbrauch des Landes wird durch die vergleichsweise geringen CO2- Emissionen in Mecklenburg-Vorpommern und ihre weiter sinkende Tendenz verdeutlicht.

Etwa 85 Prozent des in Mecklenburg-Vorpommern erzeugten Stroms stammen aus Erneuerbaren Energien. Dies ist einer der Gründe für die im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ geringen CO2-Emissionen des Landes. (Energie- und CO; - Bericht Mecklenburg-Vorpommern 2019-20, S. 56).

Für die Sicherung der Energieversorgung Deutschlands leistet das Land M-V bereits einen wichtigen Beitrag. Seit dem Jahr 2004 übersteigt die Stromerzeugung des Landes den Verbrauch, sodass ein zunehmender Anteil der erzeugten Energie in Bedarfsregionen exportiert werden kann. Die Möglichkeit des Energieexportes wird durch den Ausbau Erneuerbarer Energien gefördert.

Die Entwicklung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Groß Miltzow entspricht den Zielstellungen und leistet einen wichtigen Beitrag zum Immissions- und Klimaschutz.

8.4 Belange der Luftfahrt und Flugsicherung

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern teilt mit Stellungnahme vom 05.08.2025 Folgendes mit:

„Da die Windenergieanlagen (WEA) die Höhe von 100 m über Grund überschreiten, sind sie von § 14 Abs. 1 LuftVG vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 698) betroffen. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die zuständige Baugenehmigungsbehörde die Errichtung dieses Vorhabens nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen. Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde (Zustimmung mit oder ohne Auflagen/ Versagung der Zustimmung) erfolgt gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation (Deutsche Flugsicherung GmbH) und ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Anlage und den Betrieb des Windparks erforderlich.

Zunächst ist festzustellen, dass der geplante Windpark außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände) liegt. Jedoch sind aufgrund der großen Bauhöhen der geplanten Windenergieanlagen (WEA) Flugbetriebsbelange der beiden Verkehrsflughäfen Heringsdorf und Neubrandenburg betroffen. Diese Betroffenheit stellt sich wie folgt dar:

Aufgrund der Höhen der WEA Nr. 1 (337 m über NN) und Nr. 3 (338 m über NN) muss die Sektorenmindesthöhe (MSA) des Verkehrsflughafens Heringsdorf von derzeit 2000 Fuß auf dann 2100 Fuß angehoben werden. Aufgrund der Höhen der WEA Nr. 2 (348 m über NN), Nr. 4 (348 m über NN), Nr. 5 (350 m über NN), Nr. 6 (353 m über NN), Nr. 7 (350 m über NN), Nr. 8 (349 m über NN) und Nr. 9 (357 m über NN) muss die MSA des Verkehrsflughafens Heringsdorf von derzeit 2000 Fuß auf dann 2200 Fuß angehoben werden. Aufgrund der Höhen der WEA Nr. 2 und Nr. 4 (je 348 m über NN), WEA Nr. 5 und Nr. 7 (je 350 m über NN), WEA Nr. 6 (353 m über NN), WEA Nr. 8 (349 m über NN), WEA Nr. 9 (357 m über NN) muss die MSA des Verkehrsflughafens Neubrandenburg von derzeit 2100 Fuß auf dann 2200 Fuß angehoben werden.

Die mit der Anhebung der MSA auf maximal 2200 Fuß verbundenen Auswirkungen auf den Flugbetrieb der beiden Verkehrsflughäfen werden von den Gutachtern der zuständigen Flugsicherungsorganisation als akzeptabel bewertet. Aus Sicht der Flugsicherungsorganisation bestehen gegen die Errichtung der WEA sodann keine Einwände, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß den geltenden Bestimmungen für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen angebracht wird und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis erfolgt. Die Luftfahrtbehörde schließt sich der Gutachterbewertung im vorliegenden Fall an. Vorsorglich weist die Luftfahrtbehörde darauf hin, dass weitere Erhöhungen der MSA nicht in Aussicht gestellt werden können; mithin werden an dem geplanten Windparkstandort größere WEA-Höhen als 250 m über Grund nicht umzusetzen sein.

Militärische Flugbetriebsbelange stehen dem Windparkvorhaben nicht entgegen

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den Windpark wäre aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs mit folgenden luftverkehrsrechtlichen Auflagen zur Luftfahrthinderniskennzeichnung zu rechnen:

Auflagen:

Die Tages- und Nachtkennzeichnung ist gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV; BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) an allen WEA wie folgt auszuführen:

1. Tageskennzeichnung

1.1 Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die

Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

1.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA von mehr als 150 m über Grund ist das Maschinenhaus auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orangen bzw. roten Streifen zu versehen.

Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

1.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange bzw. rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

2. Nachtkennzeichnung

2.1 Auf dem Dach des Maschinenhauses der WEA ist eine Nachtkennzeichnung

durch „Feuer W, rot“ anzubringen. Bei Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung (auf dem Dach des Maschinenhauses) zu kombinieren.

2.2 Am Mast der WEA ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuern auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene am Mast um bis zu 5 m nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

2.3 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

2.4 Der Einschaltvorgang der Nachtkennzeichnung erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux.

2.5 Sofern alle Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann der Einsatz einer BNK erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer BNK ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen der Luftfahrtbehörde anzuzeigen.

2.6 Das „Feuer W, rot“ sind jeweils so auf dem Maschinenhausdach zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

2.7 Die Blinkfolge der Feuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

2.8Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

2.9 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmitteln mit sehr langer Lebensdauer (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit

automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

2.10 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

2.11 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

2.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist unverzüglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die Luftfahrtbehörde, nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.

2.13 Die Nennlichtstärke der „Feuer W, rot“ kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 km darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenreduzierung ist nur

bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten zulässig. Die Einhaltung der geforderten

Nennlichtstärken ist nachzuweisen. Installation, Betrieb und Sichtweitenmessung

haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

2.14 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

3. Veröffentlichung:

Die WEA müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden. Aus Sicherheitsgründen hat der Bauherr

1. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

DFS-Bearbeitungs-Nr.: MV-10455

Name des Standortes:

Art des Luftfahrthindernisses:

Geogr. Standortkoordinaten für die WEA nach Grad, Min. und Sek. in

WGS 84:

Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund:

Höhe der Bauwerksspitze in m über NN [Höhensystem: DHHN 92]:

Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung):

Angabe eines Ansprechpartners mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist:

Diese Meldungen sind unter Angabe des Az.: V-623-00000-2025/072 (24-2/3090) schriftlich dem

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern

Luftfahrtbehörde (Ref. 630)

19048 Schwerin mitzuteilen, vorzugsweise per Email an luftfahrtbehoerde@wm.mv-regierung.de.

Für die Baubeginnanzeige kann der Vordruck unter http://www.regierungmv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt abgerufen werden.

Hinweise:

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK):

Gemäß Auflage 2.5 ist vor Inbetriebnahme einer BNK die geplante Installation der Luftfahrtbehörde unter Vorlage der in der AVV Anhang 6, Punkt 3, benannten Unterlagen anzuzeigen. Es wird hierzu auf das Informationsblatt der Luftfahrtbehörde Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen, das unter http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Infrastruktur/Luftverkehr/Formulare-Luftfahrt abgerufen werden kann.

Bauhöhen und Standortkoordinaten:

Die hier im Rahmen des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 17 abgegebene Stellungnahme beruht auf den folgenden vorgelegten Daten. Jedwede Änderung hat eine neue luftfahrtbehördliche Beurteilung zur Folge.

Belange gem. § 18a LuftVG:

Das Windparkvorhaben tangiert den Schutz- bzw. Wirkungsbereich der zivilen Flugsicherungseinrichtung Neubrandenburg SA-MSSR. Auf das der SMB Sebastian Müller zugegangene Entscheidungsschreiben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG vom 9.5.2025 (Az: ST/5.5.2/202504300015-001/15) wird verwiesen.

Die Belange gem. § 18a LuftVG werden ausschließlich vom BAF wahrgenommen. Es besteht keine Verknüpfung mit den Belangen nach § 14 LuftVG, die von der Luftfahrtbehörde des Landes wahrgenommen werden.

Genehmigungsverfahren nach BImSchG:

Die hier im Rahmen des B-Plans abgegebene luftfahrtbehördliche Stellungnahme ersetzt nicht die im Zuge des noch von der zuständigen Genehmigungsbehörde durchzuführenden Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG erforderliche luftfahrtbehördliche Zustimmung gem. § 14 LuftVG.“

9. ERSCHLIESSUNG UND MEDIEN

9.1 Verkehrliche Erschließung

9.1.1 Äußere Erschließung

Die Gemeindestraße Klein Daberkow, als Verbindungsstraße zwischen Badresch und Klein Daberkow verläuft direkt südlich an den Geltungsbereich angrenzend. Sie dient somit als äußere Zuwegung zu den befestigten privaten Schotterwegen innerhalb des Geltungsbereichs, welche dann wiederum die einzelnen Windenergieanlagenstandorte verkehrlich anschließen. Die Gemeindestraße verfügt über verschiedene Zu- bzw. Abfahrten zu den umliegenden (landwirtschaftlichen) Flächen.

Im Norden tangiert ein Verbindungsweg/Feldweg zwischen Badresch und Voigtsdorf den Geltungsbereich. Auch von diesem Anschlusspunkt aus sollen die im Umkreis geplanten WEA erschlossen werden. Insgesamt ist somit die Erschließung des gesamten Windparks Badresch gewährleistet.

9.1.2 Innere Erschließung und Feuerwehrzufahrt

Innerhalb des Sondergebiets erfolgt die Erschließung über private Wege, welche mit Schotter befestigt werden. Diese Wege werden neu errichtet und verbleiben als Wartungs- und Rettungswege für die Dauer der Windenergienutzung erhalten. Die Wege werden entsprechend den Bestimmungen und Regelungen für Rettungswege für die Feuerwehr angelegt, konzipiert und befestigt (Tragfestigkeit).

9.2 Brandschutz

Die für den Betrieb einer Windkraftanlage verwendeten Materialien sind zum Teil nicht brennbar bzw. schwer entzündlich. Die Wahrscheinlichkeit eines Brandfalls an den WEA ist statistisch gesehen eher gering, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Ereignisse wie schwere Gewitter und unvorhergesehene technische Störungen sind in den meisten Fällen dann die Auslöser. Die Brandbekämpfung an einer WEA ist schwierig, daher ist es wichtig, umfassende Vorsorge und regelmäßige technische Überwachungen vorzunehmen. Im Brandfall einer WEA steht vor allem umsichtiges Handeln zur Schadensbegrenzung im Mittelpunkt, um die Ausweitung des Brandherdes zu vermeiden. Mehr zum Thema Brandschutz kann in den technischen Unterlagen des WEA-Herstellers nachgelesen werden. Die Feuerwehren der Gemeinde sind in die Vorsorge zur Brandschutzbekämpfung und bei der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes (Feuerwehreinsatzplan) einzubeziehen.

Die öffentliche Erschließung für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr/Rettungsdienst wird durch die Verbindungsstraße zwischen Klein Daberkow und Badresch gewährleistet. Nach Maßgabe des Feuerwehrplanes erfolgt die innere Erschließung über ausgebaute private Wege hin zu den WEA und deren betrieblichen Anlagen. Die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) wird beachtet bzw. eingehalten.

Das Forstamt Neubrandenburg teilt mit Stellungnahme vom 20.05.2025 mit:

Gemäß § 19 Abs. 2 LWaldG kann die Forstbehörde erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zum Waldschutz anordnen. In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von WEA sind diese Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Waldbrandschutzes und des störungsfreien Betriebes des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems im Erlass des ehemaligen Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg- Vorpommern „Verfahren bei der forstbehördlichen Beteiligung zu Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA)" vom 22.07.2013 näher bezeichnet.

Diesem zufolge sind in allen WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, Brandmelder mit automatischer Abschaltung und automatische Löschanlagen (in der Kanzel) zu installieren und dies vor Inbetriebnahme über die Planungsunterlagen und durch die Bauabnahmeprotokolle nachzuweisen.

Da das SO Windenergie unmittelbar an Wald grenzt, sind die genannten baulichen Vorkehrungen zum Brandschutz erforderlich und zur Herstellung des Einvernehmens der Forstbehörde zu konkreten Bauvorhaben mit den Bauunterlagen nachzuweisen.

Des Weiteren haben die Antragsteller für WEA sicherzustellen, dass das AWFS durch den Betrieb der WEA nicht gestört wird. Das geplante SO Windenergie befindet sich innerhalb des 20 km — Radius des AWFS. In diesem Fall hat der Antragsteller zur Genehmigung der WEA auf eigene Kosten einen Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers des AWFS oder eines vom Betreiber benannten Dritten vorzulegen.

Die Firma IQ Technologies for Earth and Space GmbH, Berlin verfügt über eine entsprechende Qualifikation für diese Arbeiten.

Jede einzelne WEA wird mit einer automatischen Löschvorrichtung ausgestattet. Im Rahmen des BImSch-Verfahrens (Baugenehmigung) wird ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Ergeben sich aus dem Gutachten entsprechende Auflagen, werden die WEA mit einen Waldbrandfrühwarnsystem ausgestattet.

Die Auflage wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

9.3 Technische Ver- und Entsorgung

Anlagen der technischen Ver- und Entsorgung sind im Wesentlichen nur für die baulichen Anlagen in den jeweiligen Sonstigen Sondergebieten erforderlich. Die konkrete technische Erschließung ist im Rahmen der Erschließungsplanung mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsbetrieben abzustimmen.

Trinkwasser

An der Ortsverbindungsstraße von Badresch nach Klein Daberkow befindet sich nördlich der Straße die TW-Zubringerleitung PEHD 125x11,4 des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg. Diese Leitung befindet sich in unmittelbarer Nähe zur WEA Nr. 6. Im übrigen Gebiet des B-Planes gibt es keine unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg.

Der Leitungsverlauf wird anhand der vorliegenden Bestandsunterlagen als Hinweis in den Bebauungsplan Planteil A übernommen.

Geringfügige Abweichungen des Trassenverlaufes sind möglich. Die Sohltiefe liegt zwischen 1,20 - 2,00m. Die Leitungen sind während der Bauphase vor Beschädigungen zu schützen. Die Zugängigkeit der Armaturen ist zu jeder Zeit zu gewährleisten.

Der Zweckverband hat zu der o.g. Maßnahme keinen Einwand, solange keine Versorgungsanlagen einschließlich Absperrvorrichtungen beeinträchtigt, überbaut oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird. Bei später auftretenden Schäden bzw. Unzugänglichkeit zu den Anlagen des Zweckverbandes haftet der Verursacher! Vertikale oder horizontale Mindestabstände zu den Anlagen des Zweckverbandes sind einzuhalten. Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an die Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist dieser umgehend zu informieren.

Der Zweckverband teilt mit Stellungnahme vom 29.04.2025 mit, dass er keinen Einwand hat, solange keine Versorgungsanlagen einschließlich Absperrvorrichtungen beeinträchtigt, überbaut oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird.

Bei später auftretenden Schaden bzw. Unzugänglichkeit zu den Anlagen des Zweckverbandes haftet der Verursacher!

Vertikale oder horizontale Mindestabstände zu den Anlagen des Zweckverbandes sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 einzuhalten.

Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an die Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist dieser umgehend zu informieren.

Eine Abfrage entsprechender Versorgungsunternehmen erfolgt im weiteren Planverfahren bzw. Rahmen der Erschließungsplanung.

Abwasser

Abwässer fallen nicht an.

Elektroenergie/Stromversorgung

Für Windenergieanlagen ist lediglich die Verlegung von (unterirdischen) Stromkabeln zur Einspeisung in das Stromnetz sowie zur Eigenversorgung der Anlagen zu sichern. Dies erfolgt in Eigenverantwortung des Vorhabenträgers/ Betreibers durch eigene Erdkabel. Die Sicherung der Kabeltrassen erfolgt über Pacht- bzw. Gestattungsverträge.

Die E.DIS Netz GmbH teilt mit Stellungnahme vom 28.05.2025 und vom 10.12.2025 mit, dass sich im Anfragebereich Versorgungsanlagen, hier Strom- und Gasleitungen sowie sicherheitsrelevante Einbauten der E.DIS Netz GmbH befinden.

Die Anschlussmodalitäten werden im Rahmen der Bauausführung/Bauanzeige abgestimmt.

Die Dokumente „Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' und die Besonderen Hinweise“ sowie der Hinweis zum Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Leitungspläne werden im späteren Verfahren (z.B. Bauantrag) beachtet.

Telekommunikation

Im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit der Baumaßnahme nicht geplant. Anhand der an die Telekom übergebenen Planungsunterlagen ist keine durch die Baumaßnahme bedingte Änderung an unseren Anlagen erkennbar. Sollte die Anbindung der Windenergieanlagen an das Telekommunikationsnetz gewünscht werden, ist die Herstellung einer Hauszuführung notwendig. Hierfür ist ein Antrag über den Bauherrenservice zu stellen.

Eine Abfrage entsprechender Telekommunikationsunternehmen erfolgt im weiteren Planverfahren bzw. Rahmen der Erschließungsplanung.

Niederschlagsentwässerung

Anfallendes Niederschlagswasser wird auf den Grundstücken vor Ort zu versickert. Die dauerhaft befestigten Wege werden als Schotterflächen mit entsprechendem Quergefälle hergestellt, sodass eine Verrieselung auf Nebenflächen erfolgen kann. Von den Turmfundamenten kann das Wasser in alle Richtungen verrieselt werden.

Abfallentsorgung

Die für die Errichtung der Anlagen notwendigen Bau- und Betriebsstoffe werden fachgerecht entsorgt. Die nach dem Rückbau anfallenden Anlagenmaterialien werden ebenfalls fachgerecht entsorgt und der Recyclingkette zugeführt.

Weitere Bestandsleitungen

Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Oel-/Produktenleitung mit überörtlicher Versorgungsfunktion.

Es handelt sich hierbei um eine Rohrleitungsanlage der PCK Raffinerie GmbH zum Transport von Rohstoffen, Mineralölprodukten sowie Neben- und Hilfsstoffen der Chemie- und Mineralölindustrie zwischen dem Raffineriestandort der PCK in Schwedt/Oder und dem Tanklager in Rostock, welche unmittelbar betroffen ist.

Die PCK-Rohrleitungsanlage ist eine überwachungspflichtige Anlage zum Transport von gefährlichen Gütern und hat besondere Schutzanforderungen in Bezug auf großtechnische Anlagen in ihrer unmittelbaren Umgebung.

Die Mineralölpipeline und das Fernwirkkabel der PCK ist durchgängig innerhalb eines Schutzstreifens von 8 m und 1 m Breite rechtlich durch persönlich beschränkte Dienstbarkeiten gesichert. Der Schutzstreifen ist von jeder Be- bzw. Überbauung sowie von der Bepflanzung oder Gehölzen oder Buschwerk mit tiefen Wurzeln freizuhalten.

In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Nähe von Rohrleitungsanlagen wird aus Sicht der PCK Raffinerie derzeit kein maßgebliches Gefährdungspotenzial sowie etwaige gefährdende Beeinflussungen des Pipelinebetriebes durch den Betreib von Windkraftanlagen gesehen, sofern die Windkraftanlage einen Mindestabstand zu dem Schutzstreifen der Rohrleitungsanlagen einhält, der dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Windkraftanlage entspricht.

Für die Anfahrt zu den Baustelleneinrichtungen - bis 25 m beiderseits der PCK-Pipeline und Kabel - dürfen nur bereits vorhandene Straßen und Wege benutzt werden. Die Anlage neuer Zufahrtswege in diesem Bereich ist - auch als Provisorium - ohne PCK-Zustimmung nicht statthaft.

Außerhalb von vorhandenen Straßen und Wegen ist das mehrmalige Überfahren der PCK-Pipeline und Kabel mit Baufahrzeugen in einer Fahrspur nicht statthaft. Sollte dies bei der Bauausführung jedoch unvermeidbar sein, ist, zwecks Anlegung einer provisorischen Baustraße, ein gesonderter Zustimmungsantrag bei PCK zu stellen.

Informationen zur baulichen Gestaltung / Ausbau der Zuwegung zur Windenergieanlage liegen uns nicht vor und können hinsichtlich der Sicherungsmaßnahmen für die PCK Pipeline derzeit nicht beurteilt werden. Die Lage und Tiefe der Pipeline im möglichen Kreuzungsbereich ist vorab durch eine Suchschachtung zu bestimmen und die Daten sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Das Ermitteln der statischen und dynamische Beanspruchungen der PCK-Pipeline in Hinblick auf das Überfahren durch den Baustellenverkehr hat zu erfolgen. Der spezifische Bodendruck über dem Pipelinerohr der PCK hat einen Wert von pvmax = 0,1 N/mm^2 nicht zu überschreiten. Das Einhalten dieses Grenzwertes ist ggf. in Abstimmung mit PCK durch geeignete Maßnahmen zu garantieren.

10. HINWEISE

10.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Wirkungen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vermieden und ausgeglichen werden.

Bereits im Änderungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Belange, die NATURA 2000-Prüfung und die möglichen Auswirkungen auf die Wasserrahmen-Richtlinie umfangreich darzulegen bzw. vorzunehmen.

Des Weiteren kann sie die Anlage 3 (zu § 249 c Absatz 3 Satz 3) BauGB (zu § 249 c Absatz 3 Satz 3) Darstellung von geeigneten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen durch die Gemeinde anwenden, um Regeln für Minderungsmaßnahmen für das jeweilige Beschleunigungsgebiet und unter Berücksichtigung der dort zu erwartenden Umweltauswirkungen festzulegen, welche Arten von Minderungsmaßnahmen regelmäßig oder anlassbezogen durchzuführen oder zu prüfen sind.

Hat die Gemeinde auf der Grundlage der nach Nummer I.3 ermittelten Umweltauswirkungen die einschlägigen Kategorien von Minderungsmaßnahmen aus den Kategorien II.1 bis II.2 ausgewählt und der Zulassungsbehörde aufgegeben, hieraus projektbezogene Minderungsmaßnahmen zu entwickeln, werden die Verpflichtungen in § 249 c Absatz 3 damit erfüllt.

Die Anwendung der Anlage 3 ist für die Gemeinden nicht verbindlich; sie können auch abweichende Konzepte zur Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen anwenden.

Die Gemeinde richtet die Regeln an den folgenden Kriterien nach Artikel 15 c Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 in der Fassung vom 17. Mai 2024 aus:

I.1 Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebietes:

Die Besonderheiten des jeweiligen Beschleunigungsgebietes werden auf der Grundlage aller vorhandenen umweltbezogenen Daten einschließlich der Ergebnisse der Prüfung nach § 1 a Absatz 4, sofern diese durchzuführen ist, sowie der Prüfung nach § 2 Absatz 4 bestimmt; dies sind die Prüfungsergebnisse bezogen auf die Windenergiegebiete, die den darzustellenden Beschleunigungsgebieten zugrunde liegen. Auf die Bestandsaufnahme im Umweltbericht auf der Grundlage der Anlage 1 Nummer 2 Buchstabe a kann Bezug genommen werden. Neben bedeutenden Artvorkommen sind die vorhandenen Biotope und deren Wertigkeit, die Habitatausstattung sowie der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial eines oberirdischen Gewässers zu berücksichtigen. Die inhaltliche Abhandlung mit der Anlage 3 erfolgt im Umweltbericht Teil II. Es wird an dieser Stelle darauf verwiesen.

Die Eingriff- Ausgleichsregelung ist auf der nächsten Planungsebene, dem vBPlan Nr. 17 abzuarbeiten.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff in den Naturhaushalt ist gemäß den Vorgaben der „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Neufassung 2018 zu verwenden.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild gemäß den Vorgaben im „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 06.10.2021“ vorzunehmen.

Bereits im 1. Änderungsverfahren des sTFNP sind artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen gem. Anlage 3 BauGB herzuleiten und zu benennen und durch gemeindliche Maßnahmenkonzepte zu konkretisieren. Diese Maßnahmen sind im Umweltbericht Teil II aufgeführt. Es wird an dieser Stelle darauf verweisen.

Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Biotope und Landschaftsbild werden auf der Ebene des vBP 17 beschrieben und auf den nachfolgenden Planungsebenen (Genehmigungsplanung nach Bundesimmissionsschutzgesetz) endgültig abzustimmen und baugenehmigungsrechtlich zu verankern.

10.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat zu informieren. Der Grundstückbesitzer ist als Abfallbesitzer nach §§ 10 und 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

10.3 Denkmalschutz

Maßnahmen zu Baudenkmalen

Die Denkmalliste wird von der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises geführt. Die Denkmalliste kann dort eingesehen und die Unterlagen dahingehend vervollständigt werden.

Alle Veränderungen an einem Denkmal und in seiner Umgebung bedürfen gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch die zuständige Behörde.

Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des §11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden §11 Abs.3 DSchG M-V).

Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V teilt mit Stellungnahme vom 21.05.2025 mit, dass das Vorhaben erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben kann (Veränderungen der Substanz, vollständige Beseitigung u.a.). Daher wird die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden empfohlen. Als anerkannte Prüfmethode kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten im Bereich der Eingriffsflächen (Anlagenstandorte, Verkehrsflächen, Kabeltrassen usw.) in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den

voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).

10.4 Kampfmittel

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V erhältlich. Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de unter „Munitionsbergungsdienst“ sind das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Rechtshinweis:

Beim Fund von Kampfmitteln oder kampfmittelverdächtigen Gegenständen, ist gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg - Vorpommern die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hier aus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.

Des Weiteren ist der Bauherr gemäß §§ 13 und 52 Landesbauordnung Mecklenburg -Vorpommern (LBauO M-V) analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.

Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Zudem ergibt sich das Erfordernis des Arbeitgebers eine Gefährdung des Lebens zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten aus § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

10.5 Wasserwirtschaft

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MSE) teilt mit Stellungnahme vom 03.02.2025 aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)/des gewässerkundlichen Landesdienstes (GKLD) mit, dass die Auflage „Das Vorhaben darf die WRRL Maßnahme ZALA-4200-M04 (Wasserrückhalt in bestehenden Senken) bzw. deren Umsetzung nicht beeinträchtigen. Bei der Vorhabensplanung/ Festsetzung des B-Planes ist die Umsetzung der Maßnahme daher mit zu berücksichtigen. Die Auflage wird entsprechend begründet, dass durch das Vorhaben ein nach der EU-WRRL berichtspflichtiges Gewässer Ellerbruchgraben, Wasserkörpernummer (WKN) ZALA-4200

betroffen ist. Die geplante WEA 4 kreuzt das benannte verrohrte Gewässer im Bereich Gemarkung Badresch, Flur 3, Flurstück 69. Für dieses Gewässer ist teilweise im Vorhabengebiet ein Wasserrückhalt in bestehenden Senken vorgesehen (nach Maßnahmenplanung WRRL Maßnahmennummer ZALA-4200-M04). Die Auflage entspricht der Mindestforderung nach WRRL und ist dementsprechend umzusetzen.

Die Auflage ist im Bebauungsplanverfahren und im Baugenehmigungsverfahren nach BImSchG zu beachten.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises teilt mit Stellungnahme vom 22.12.2025 mit, dass sich innerhalb des Plangebietes ein Gewässer zweitere Ordnung, teilweise verrohrt, teilweise als offenen Graben befindet. Damit befindet es sich im Gewässerrandstreifen desselben. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen ist gemäß § 38 Abs. 3 WHG im Außenbereich 5 Meter breit, da es sich hier teilweise um eine Rohrleitung handelt sind 5 Meter ab Rohrscheitel beidseitig zu berücksichtigen. Der Gewässerrandstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten, dies gilt auch für Einfriedungen und dauerhafte Bepflanzung jeglicher Art. Die ungehinderte Gewässerunterhaltung ist an den Gewässern zwingend sicherzustellen, da die Gewässer die Vorflut für ein größeres Einzugsgebiet bilden. Zudem ist es im Hochwasser- oder Havariefall zwingend erforderlich das der WBV ungehindert an das Gewässer kommt.

Zäune sind außerhalb des Gewässerrandstreifens bzw. des Unterhaltungstreifens zu errichten sind. Im Einzelnen bedarf es hierzu der Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasser- und Bodenverband „Landgraben“. Der für die Gewässerunterhaltung zuständige Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ ist in die Planung und Umsetzung des Vorhabens mit einzubeziehen. Forderungen des Verbandes sind umzusetzen.

Der Hinweise werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt; der Graben durch Festsetzung gesichert.

Wasserrahmenrichtlinie

Es wird mitgeteilt, dass es sich bei dem Gewässer 2. Ordnung, 10/3/1, um ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtiges Gewässer-Ellerbruchgraben, ZALA-4200 handelt. Nach Maßnahmenplanung WRRL Maßnahmennummer ZALA-4200-M04 ist im Vorhabengebiet ein Wasserrückhalt in bestehenden Senken vorgesehen. Die geplante WEA 4 kreuzt das benannte Gewässer. Deshalb ist die Maßnahme nach WRRL (Auflage) im Bebauungsplan bzw. Baugenehmigungsverfahren zu beachten und umzusetzen. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, als für die Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele Wasserrahmenrichtlinie zuständige Behörde, ist in die Planung der Umsetzung der Maßnahme zur Zustands- bzw. Potentialverbesserung des Wasserkörpers mit einzubeziehen.

Niederschlagswasser

Gemäß § 32 Abs. 4 des Landeswassergesetzes kann, dass das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf denen es anfällt, (erlaubnisfrei) breitflächig über den belebten Oberboden versickert werden.

Sollte eine Einleitung in ein Oberflächengewässer vorgesehen werden oder die Versickerung mittels technischer Anlage (z.B. Rigole, Mulde etc.) ist dafür gemäß §§ 8,9 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Leitungstrassen

Die Leitungstrassen zur Anbindung der PV-Anlage an das Stromnetz sind frühzeitig mit dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und dem WBV abzuklären. Die Querung einer Leitung unter einem Gewässer hat den Vorgaben der Gewässerunterhaltung und ggf. der WRRL zu entsprechen (z. B. Lage der Leitung unter Gewässersohle, Abstand der Leitung zu Gewässern, Beibehaltung der Tiefenlage im Gewässerrandstreifen). Zudem könnten im weiteren Trassenverlauf Wasserschutzgebiete oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete betroffen sein, für welche es spezielle Anforderungen an die Leitungsverlegung gibt.

Wassergefährdende Stoffe

In der weiteren Planung sind Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorzunehmen. Es wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Anlage ggf. wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.

Drainagen

Innerhalb des Plangebietes können sich Drainageleitungen befinden. Vor der Umsetzung des Vorhabens sollte dazu eine Abstimmung mit dem Nutzer der anliegenden Flächen erfolgen. Die Funktionsfähigkeit der Ackerdrainung bzw. Bedarfsdrainung sollte weiterhin gewährleistet sein.

Allgemein

Es ist, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.

Sollten sich Grundwasserabsenkungen erforderlich machen, ist hierfür 2 Monate vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Hinweis:

Führt das Bauvorhaben zu Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung, sind diese gemäß § 82 Abs. 5 Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V) den Trägern der Unterhaltungs- und Ausbaupflicht – hier: Wasser- und Bodenverbände – vom Antragsteller zu ersetzen.

10.6 Belange der Forstwirtschaft

Die Forstbehörde teilt mit Stellungnahme vom 20.05.2025 mit, dass unter Beachtung der folgenden Auflagen ein Einvernehmen mit der Planungsabsicht hergestellt wird.

1. Zwischen den zu errichtenden Windenergieanlagen (WEA) und der Waldgrenze ist ein Abstand von 30 Metern nicht zu unterschreiten.

2. Beträgt der Abstand zu errichtender WEA zum Wald weniger als 50 Meter, sind Brandmelder mit automatischer Abschaltung und automatische Löschanlagen zu installieren und der Forstbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

3. Die Unbedenklichkeit des Betreibers des Waldbrandfrüherkennungssystems muss zur Genehmigung von WEA nachgewiesen werden.

Waldabstand

Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V ein Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze einzuhalten. Dieser wird in Fällen des § 2, Absatz 1 Satz 1 des LWaldG M-V von der Traufkante gebildet.

Gemäß § 2 LWaldG ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m^2, einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

Als äußerer Rand der baulichen Anlage wird bei der Errichtung von WEA die Kreisfläche betrachtet, die durch das auf den Boden projizierte Lot der Rotorspitzen beschrieben wird. Innerhalb des Änderungsbereiches des FNP liegen keine Waldgebiete. Eine Waldbetroffenheit ergibt sich jedoch auf der Grundlage des erläuterten Waldabstandes.

~~Im Bereich Flurstück 56/1, Flur 3, Gemarkung Badresch grenzt das Sonstige Sondergebiet - Zweckbestimmung Windenergie (SO Windenergie) unmittelbar an Wald im Sinne des § 2 LWaldG. (Forstadresse: Forstamt Neubrandenburg; Revier Schönbeck; Abteilung 71012z6_1). Insbesondere in diesem Bereich ist der benannte Abstand potenziell zu errichtender Windenergieanlagen zur Waldgrenze einzuhalten.~~

Im Bereich Flurstück 56/1, Flur 3, Gemarkung Badresch grenzt das Sonstige Sondergebiet - Zweckbestimmung Windenergie (SO Windenergie) unmittelbar an Wald im Sinne des § 2 LWaldG. (Forstadresse: Forstamt Neubrandenburg; Revier Schönbeck; Abteilung 7101z6_1).

10.7 Belange der Bundeswehr/Luftfahrtbehörde

Das Bundesamt der Bundeswehr teilt mit Stellungnahme vom 28.05.2025 und 12.12.2025 mit, dass die geplante Fläche in dem Flugbeschränkungsgebiet ED-R150 zwischen den Hauptwendepunkten PH1 und PJ2 liegt. Mit Bauhöhen von bis zu 487m üNHN wird die „Enroute Flight Altitude“ des betroffenen Streckenabschnittes nicht beeinträchtigt.

Das Plangebiet liegt im Interessensgebiet der Luftverteidigungsanlage Cölpin mit 10 bis 15 km Entfernung zum Radar.

Eine LV-Radar Bewertung kann erst vorgelegt werden, wenn genauere Standortdaten (Koordinaten jeder einzelnen Windenergieanlage (WEA)) sowie exakte Hindernisdaten (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Bauwerkshöhe etc. pp.) vorliegen. Mögliche Bedenken gem. § 14 LuftVG können dann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern wurde die Luftfahrtbehörde über die Planungsabsicht informiert. Das Ministerium äußerte sich in einer Stellungnahme vom 05.08.2025 im Rahmen des vBPlanes Nr. 17 zur Planungsabsicht, dass aus luftfahrtbehördlicher Sicht (durch den Autor zusammengefasst) zu dem o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen wird (s. vgl. Punkt 8.4 der Begründung):

„Militärische Flugbetriebsbelange stehen dem Windparkvorhaben nicht entgegen.“

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den Windpark wäre aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs mit luftverkehrsrechtlichen Auflagen zur Luftfahrthinderniskennzeichnung zu rechnen.

Die Gesamtstellungnahmen werden dieser Begründung als Anlage beigefügt (s. Anlage Stellungnahmen zu luftfahrtbehördlichen Belangen).

10.8 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V und Vermessungsmarken

Befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Plangebiet, sind diese zu sichern. Für weitere Planungen und Vorhaben sind die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte zu beachten. Es ist der Landkreis als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde zu beteiligen, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Das geodätische Festpunktfeld und Grenzmerkmale aller Art dürfen nicht beschädigt und beeinträchtigt werden. Notwendige Sicherungen bzw. Verlegungen sind rechtzeitig zu beantragen. Das unberechtigte Entfernen bzw. Beschädigung ist nach § 37 des Gesetzes über die amtliche Geoinformations- und Vermessungsgesetz – (GeoVermG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V Nr. 23 S. 713), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 15, 22, 33, 36 geändert, § 24 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204), eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geschützt.

Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen. Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen. Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte ist zu beachten.

Teil II

Umweltbericht

Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck

für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow